BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

VOEB
VERBAND ÖSTERREICHISCHER ENTSORGUNGSBETRIEBE
Gemeinsam Ressourcen sichern

EUROPASPIEGEL

Februar 2024

Inhalt

Verpackungsverordnung – Europäisches Parlament und Rat suchen schnelle Einigung im Trilog

Abfallverbringungsverordnung: Trilog-Einigung bereits vom Europäischen Parlament formell bestätigt

Revision der Abfallrahmenrichtlinie – Umweltausschuss legt Bericht vor

Critical Raw Materials Act – Europäisches Parlament bestätigt politische Einigung

Vorläufige Einigung beim *Net Zero Industry Act*

Vorläufige Einigung bei der neuen Ökodesign-Verordnung

Vorläufige Einigung bei der Bauprodukteverordnung

Umwelt- und Binnenmarktausschüsse verabschieden ihren Bericht zur *Green Claims* Richtlinie

Vorläufige Einigung bei der *Right to Repair* Richtline

Revision der Industrieemissionsrichtlinie

EU-Emissionshandelssystem: Revidierte Durchführungsrechtsakte

Vorläufige Einigung bei der freiwilligen Zertifizierung von CO_2-Entnahme

Neue *Carbon Management Strategy*

Industrieausschuss des Europäischen Parlaments bestätigt vorläufige politische Einigung über Reform des EU-Strommarktdesigns

Revision der Energiesteuerrichtlinie

Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust

Vorläufige Einigung bei der Kommunalabwasserrichtlinie

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz

POP-Verordnung: Anpassungen für HBCDDs und PBDEs in Anhang I

Europäisches Abfallverzeichnis: Änderungsvorhaben der Kommission im Hinblick auf Altbatterien

Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms

IMPRESSUM
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
BDE Vertretung Brüssel
Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung
Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel
Redaktionsschluss: 29. Februar 2024

Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

Verpackungsverordnung – Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union suchen schnelle Einigung im Trilog

iStock.com/redrhino78

Die vorläufige Einigung von Parlament und Rat im Trilog zur Verpackungsverordnung ist bereits für den 04. März 2024 angestrebt. Erste Kompromisse sind gefunden.

Hintergrund

Nach der Positionierung des Europäischen Parlaments am 22. November 2023 erfolgte die Allgemeine Ausrichtung des Rates der Europäischen Union am 18. Dezember 2023. Die Europäische Kommission hatte ein Jahr zuvor, am 30. November 2022, ihren Verordnungsvorschlag veröffentlicht. Europäisches Parlament und Rat haben ihre Verhandlungsmandate durch Priorisierung des Dossiers innerhalb eines Jahres erarbeitet, um das Gesetzgebungsverfahren möglichst vor Ende dieser Legislaturperiode abzuschließen. Sowohl die Europäische Kommission als auch die belgische Ratspräsidentschaft sind bestrebt, im zweiten formellen Trilog am 04. März eine vorläufige Einigung über das Dossier zu erzielen.

Aktuelles

Die Trilogverhandlungen unter Moderation der Europäischen Kommission laufen seit Anfang dieses Jahres. Es gab bereits eine Vielzahl technischer Meetings auf Arbeitsebene. Der erste politische Trilog fand am 05. Februar 2024 statt. Der Zweite und vorläufig Letzte ist für den 04. März 2024 angesetzt. Es gibt deshalb noch keine verlautbarte politische Einigung zu allen Themen. Die Gegenüberstellung der Verhand-

lungsmandate lässt aber einen Eindruck der politischen Ausrichtung im Hinblick auf wichtige Themen erahnen.

Wesentliche Inhalte – Gegenüberstellung der Verhandlungspositionen und bereits bekannte Kompromisse

Recyclinggerechte Gestaltung (Art. 6)
Ab 2030 müssen in der EU in Verkehr gebrachte Verpackungen recycelbar sein. Eine recyclinggerechte Gestaltung soll in delegierten Rechtskaten für verschiedene Verpackungskategorien festgelegt werden und in Klassen entsprechend der Recycelbarkeit eingestuft werden. Das Europäische Parlament hat diesbezüglich die BDE-Forderung übernommen und sieht die Ausrichtung des Verpackungsdesigns prioritär am mechanischen Recycling vor. Der Rat hat sich demgegenüber für die Ausrichtung am „material" Recycling ausgesprochen. „Material" Recycling meint laut Definition sowohl das mechanische als auch das chemische Recycling, nicht aber die Kompostierung. Eine Einigung im ersten politischen Trilog konnte diesbezüglich nicht gefunden werden. Das Thema wurde nach Auskunft des Büros der Berichterstatterin des Europäischen Parlaments, MdEP Frédérique Ries (RENEW, Belgien), aber viele Male ohne Einigung in technischen Meetings diskutiert. Im letzten, dem BDE bekannt gewordenen, *Steering Note* schlug die belgische Ratspräsidentschaft allerdings die Ausrichtung des Verpackungsdesigns am „material" Recycling vor.

Kunststoffrezyklateinsatz (Art. 7)
Der Kommissionvorschlag sieht den verpflichtenden Einsatz von Rezyklat aus Verbraucherabfällen in jeder Kunststoffverpackungseinheit ab 2030 vor.

Die Verhandlungsführer hatten leicht unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Mindestrezyklateinsatzhöhen für Lebensmittelkontaktverpackungen, die nicht aus PET (Polyethylenterephthalat) bestehen. Ihre vorläufige Einigung hinsichtlich der Mindestrezyklateinsatzhöhen ist bereits bekannt:

Rezyklateinsatzquoten für	ab 2030	ab 2040
Kontaktempfindliche Verpackungen aus PET	30%	50%
Kontaktempfindliche Verpackungen nicht aus	10%	25%
Einweggetränkeflaschen	30%	65%
Andere Kunststoffverpackungen	35%	65%

Bisheriger Diskussionsstand ist auch, dass der Bezugspunkt zur Berechnung der Quoten der Jahresdurchschnitt jedes Verpackungsformats und -typs einer Produktionsstätte sein soll (Art. 7 Abs. 1). Ein im Europäischen Parlament bisweilen diskutiertes Guthabensystem für Rezyklate hat sich nicht durchsetzen können.

Hinsichtlich der im Europäischen Parlament diskutierten Einführung eines Erstzugriffsrechts auf Rezyklate lässt eine uneindeutige Formulierung im Verhandlungsmandat des Parlaments (Art. 6 Abs. 7a) vermuten, dass es den Mitgliedstaaten die Freiheit einräumen möchte, Verpackungsherstellern ein Erstzugriffsrecht

auf Rezyklate zu gewähren. Eine solche Formulierung findet sich aber nicht im Ratstext und auch nicht im Kommissionsvorschlag.
In Bezug auf die Frage, welche Rezyklate für die Erfüllung der nach Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verpackungsverordnung zu erreichenden Mindestrezyklateinsatzquoten verwendet werden können, war es Intention der Kommission in ihrem Verordnungsvorschlag, dass dies nur Rezyklate, sein können, die aus Abfällen gewonnen wurden, die zuvor als Produkt innerhalb der EU in Verkehr gebracht worden und in der EU als Abfall angefallen sind. Sichergestellt war dies über die Definition des „post consumer plastic waste" (Art. 3 Nr. 39 i.V.m. Nr. 7). Parlament und Rat hatten diese Vorgabe auch unproblematisch in ihre Positionen übernommen. Die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission (DG Trade) hat dagegen in letzter Minute handelsrechtliche Bedenken angebracht und fordert, die zugrundeliegende Definition für *„post consumer plastic waste"* so zu ändern, dass auch in Drittstaaten hergestellte Rezyklate für die Erreichung der Mindestrezyklateinsatzquoten verwendet werden können. Nach intensiven Diskussionen auf technischer Ebene schlägt der belgische Ratsvorsitz vor, den Text des Kommissionsvorschlags beizubehalten, der von keinem der beiden Mitgesetzgeber geändert worden war. Die Generaldirektion Handel hat sich dafür ausgesprochen, dass die Europäische Kommission die Definition von *„post consumer plastic waste"* zurückzieht, also aus ihrem Verordnungsvorschlag streicht, wenn der Rat an diesem Standpunkt festhält.

Im Hinblick auf die Revisionsmöglichkeit der Mindestrezyklateinsatzquoten, die der Kommissionsvorschlag noch bei „mangelnder Verfügbarkeit" oder „überhöhten Preisen" vorsah (Art. 7 Abs. 10), haben sowohl Parlament und Rat der BDE-Forderung entsprechend Beschränkungen vorgenommen. Das Europäische Parlament begrenzte die Revisionsmöglichkeit auf eine einmalige Überprüfung im Jahr 2032 für die ab 2040 geltenden Quoten für den Fall der „mangelnden Verfügbarkeit" (Art. 7 Abs. 9); eine Korrektur bei "überhöhten Preisen" wäre demnach nicht mehr möglich. Der Rat nahm eine Beschränkung dahingehend vor, dass er die Revision zwar grundsätzlich weiterhin aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit und überhöhter Preise zulässt, aber nur im Ausnahmefall bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Umwelt oder der Sicherheit der Lebensmittelversorgung erlauben möchte (Art. 7 Abs. 10).

Auch hinsichtlich der von Europäisches Parlament und Rat in ihren Positionen vorgenommenen Verwässerung der Mindestrezyklateinsatzquoten mit Bioplastik dahingehend, dass sie der Europäischen Kommission die Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Erreichung der Quoten auch durch Bioplastik aufgegeben wollte, gab es im Trilog Verbesserungen. Die im Trilog gefundene politische Einigung beschränkt die in der Position des Parlaments vorgesehene Ermächtigung der Kommission, einen Legislativvorschlag dazu zu unterbreiten, dass die Quotenerreichung durch biobasierte Kunststoffe erreicht werden darf, auf Lebensmittelkontaktverpackungen. Die Europäische Kommission selbst hatte in ihrem Vorschlag die Verwendung von biobasiertem Plastik in Zusammenhang mit Mindestrezyklatquoten nicht erwähnt.

Kompostierbare Verpackungen (Art. 8)

Obst- /Gemüseklebeetikette und Kaffee-/ Teefilter/-pads müssen laut dem Kommissionsvorschlag bis zwei Jahre nach Inkrafttreten industriell kompostierbar werden, weil hier die Trennung der Verpackung vom eigentlichen Biobabfall schwierig ist und deshalb das nicht zu vernachlässigende Risiko besteht, dass die Ver-

packung ebenfalls im Bioabfall entsorgt wird. Rat und Parlament sind damit einverstanden. Das Europäische Parlament möchte zudem aber auch die Heimkompostierbarkeit dieser Verpackungen einführen. Kommission und Parlament sehen darüber hinaus auch die industrielle Kompostierbarkeit von sehr leichten Plastiktragetaschen nach zwei bzw. drei Jahren vor, wobei der Rat diese Entscheidung den Mitgliedstaaten überlassen möchte.

Die Entscheidung darüber, ob kompostierbare Verpackungen als Bioabfall der Getrenntsammlung unterliegen sollen oder nicht, ist nach Art. 22 Abs. 1 Abfallrahmenrichtlinie von den Mitgliedstaaten selbst zu treffen. Es besteht auch bereits Einigkeit darüber, dass alle anderen als die genannten Verpackungen (auch biologisch abbaubare oder kompostierbare) ab drei Jahren nach Inkrafttreten der Verpackungsverordnung, ein Recycling ermöglichen müssen, das die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme nicht beeinträchtigt.

Zudem tragen Parlament und Rat der Kommission auf, den europäischen Normungsorganisationen CEN/CENELEC einen Normungsauftrag zur Überarbeitung der Norm EN 13432 für Kompostierbare Verpackungen sowie die Schaffung einer Norm für heimkompostierbare Verpackungen zu erteilen, um ihre tatsächliche Kompostierbarkeit innerhalb der gängigen Kompostierungszeiten der Bioabfallbehandlungsanlagen zu gewährleisten.

Kennzeichnung von Verpackungen (Art. 11)

Die politische Einigung sieht vor, dass drei Jahre nach Inkrafttreten der Verpackungsverordnung oder zwei Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts die in Verkehr gebrachten Verpackungen mit einem Etikett versehen werden müssen, das Informationen über die Materialzusammensetzung (samt Rezyklatanteil) enthält, um dem Verbraucher die Getrenntsammlung zu erleichtern. Das Etikett muss auf Piktogrammen beruhen und leicht verständlich sein.

Mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel gilt diese Verpflichtung nicht für Transportverpackungen. Zusätzlich zum harmonisierten Etikett können die Wirtschaftsteilnehmer einen QR-Code oder eine andere Art von digitalem Datenträger auf der Verpackung anbringen, der Trennhinweise jedes einzelnen Bestandteils der Verpackung enthält. Bis eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verpackungsverordnung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines harmonisierten Etiketts und von Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und -formate, auch wenn sie auf digitalem Wege bereitgestellt werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Verbundverpackungen.

Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen (Art. 12)

Mit der Kennzeichnung der Verpackungen ist auch die Kennzeichnung von Abfallbehältern zur Verbesserung der Getrenntsammlung verbunden. Die Mitgesetzgeber haben sich diesbezüglich dahingehend geeinigt, dass bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verpackungsverordnung oder zweieinhalb Jahre nach dem Erlass eines entsprechenden Durchführungsrechtsakts, die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass harmonisierte Etiketten, die die getrennte Sammlung jeder materialspezifischen Fraktion von Verpackungsabfällen ermöglichen, die in getrennten Behältern entsorgt werden sollen, auf allen Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht, aufgedruckt oder eingraviert werden. Ein Gefäß für Verpackungsabfälle soll mehr als ein Etikett tragen können.

Eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verpackungsverordnung soll die Kommission auch hierfür harmonisierte Etiketten festlegen. Bei der Ausarbeitung des Durchführungsrechtsakts soll die Kommission die Besonderheiten der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Sammelsysteme beachten.

Wiederverwendung- und Wiederbefüllungsquoten (Art. 26)

Die von der Europäischen Kommission eingeführten Wiederverwendungsquoten wurden im Parlament der BDE-Forderung entsprechend dahingehend ergänzt, dass der Einsatz recycelbarer Einwegverpackungen statt Mehrwegverpackungen möglich sein muss, wenn ihre Ökobilanz vorteilhafter ist. Eine solche Ausnahme sieht der Rat bislang nicht vor, wohl aber die einmalige Überprüfung der Wiederverwendungsziele für 2040 hinsichtlich ihrer Ökoblilanz im Jahr 2034.

Zeitplan

Die Erzielung einer vorläufigen Einigung ist für die zweite formellen Trilogrunde am 4. März 2024 angestrebt. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens durch formelle Annahme und Unterzeichnung der Einigung durch Parlament und Rat noch in dieser Legislaturperiode ist weiterhin erklärtes Ziel der Verhandlungspartner. Die Verordnung würde dann am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Grundsätzlich sind die neuen Regeln ein Jahr – laut der Allgemeinen Ausrichtung des Rates eineinhalb Jahre – nach Inkrafttreten der Verpackungsverordnung unmittelbar ohne Umsetzung in nationales Recht anzuwenden, wobei viele Sondervorschriften hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit zu beachten sein werden.

Abfallverbringungsverordnung: Trilog-Einigung bereits vom Europäischen Parlament formell bestätigt

Europäisches Parlament und Rat haben unter Moderation der Europäischen Kommission im Trilog eine politische Einigung erzielt, die das Europäische Parlament bereits formell bestätigt hat.

© Avigator Fortuner, Shutterstock

Hintergrund

Die Trilogverhandlungen, die Mitte 2023 gestartet waren, mündeten am 16. November 2023 in eine politische Einigung (samt Anhang). Diese ist am 11. Januar 2024 vom federführenden Umweltausschuss und am 27. Februar 2024 auch vom Plenum des Europäischen Parlaments formell angenommen worden. Wenn nun auch zeitnah der Rat formell bestätigt, wovon auszugehen ist, wird das Gesetzgebungsverfahren mit Unterschrift des Gesetzestextes als finaler Rechtsakt nach etwas mehr als zwei Jahren seinen Abschluss gefunden haben.

Aktuelles

Die neuen Regeln werden die bislang geltende EU-Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006 ablösen und bedürfen nicht der Umsetzung in deutsches Recht. Die neue Abfallverbringungsverordnung wird am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Die neuen Regeln sind aber nicht sofort anwendbar. Ihr jeweiliger zeitlicher Anwendungsbereich ist zu beachten. Grundsätzlich werden die neuen Regeln zwei Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden sein, wobei es eine Reihe von Sondervorschriften für die zeitliche Anwendbarkeit gibt.

Es wurden u.a. neue Regeln für das allgemeine Notifizierungsverfahren, Vorabzustimmungsverfahren und vereinfachte Verfahren mit Informationspflichten verabschiedet. Weiterhin hat man sich auf die weitere Beschränkung der Ausfuhr von grün gelisteten Abfällen in Staaten, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören geeinigt und den Export von Kunststoffplastik in diese Länder auf absehbare Zeit vollständig verboten. Zur Verbringung auch von sortenreinem Kunststoff zur Verwertung in OECD-Staaten wird es künftig immer der Notifizierung bedürfen.

Wesentliche Inhalte

Abfallverbringung im EU-Inland

Die neuen Regeln sollen nach zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gelten (Art.

82 Abs. 2). Die zur Abfallverbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen werden künftig digital über ein zentrales elektronisches System, das von der Europäischen Kommission erstellt wird, übermittelt (Art. 26).

Vereinfachtes Verfahren

Das vereinfachte Verfahren mit Informationspflichten zur Verbringung grün gelisteten Abfalls (Liste in Anhang III, IIIA und IIIB) zur Verwertung innerhalb der EU ist in Art. 18 geregelt. Das Anhang VII-Dokument ist zwei Tage vor der Abfahrt digital auszufüllen, wobei Abfallmenge, Beförderer und Behälterkennnummer erst unmittelbar vor Abfahrt zu bestimmen sind (Art. 18 Abs. 2).

Notifizierungsverfahren – insbesondere Dauer

Die Verbringung gelb gelisteter Abfälle (Anhang IV), nicht in Anhang IIIA enthaltener Gemische, nicht gelisteter Abfälle und kontaminierter grün gelisteter Abfälle innerhalb der EU bedarf der Notifizierung nach Kapitel 1. Hierfür sind alle Angaben und Dokumente aus Artikel 5 sowie insbesondere ein Vertrag nach Art. 6 zwischen Versender und Empfänger sowie eine finanzielle Garantie nach Art. 7 erforderlich.

Die angegebene Notifizierungsfrist liegt wie bislang bei 30 Tagen (Art. 9 Abs. 1). Der neuen Regelung zu Folge beginnt die Frist mit Eingang der durch die Bestimmungsortbehörde ausgestellten Antragsempfangsbestätigung beim Notifizierenden (Art. 9 Abs. 1in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5d). Zudem wurden auch Fristen vorgesehen, welche die einzelnen Behörden und auch der Notifizierer bei der Nachforderung von Informationen und Unterlagen zur Notifizierung einzuhalten haben (Art. 8). Entscheidet eine Behörde nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen, hat der Notifizierer Anspruch auf eine begründete Erklärung für die Verzögerung durch die Behörde (Art. 8 Abs. 6).

Es gelten im Einzelnen folgende Fristen zur Informationsnachforderung im Notifizierungsverfahren:

Die Versandortbehörde hat 10 Arbeitstage zur Nachforderung nach Eingang des Notifizierugsantrags (Art. 8 Abs. Abs. 1a). Daraufhin muss der Notifizierer wiederum innerhalb von 10 Arbeitstagen antworten. Danach darf die Versandortbehörde noch innerhalb von 7 Arbeitstagen zwei weitere Nachforderungen stellen (Art. 8 Abs. 3), woraufhin dem Notifizierer wiederum 10 Arbeitstage zustehen (Art. 8 Abs. 2, 3).

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Notifizierung hat die Versandortbehörde 7 bzw. 10 Arbeitstage Zeit zur Bestätigung des vollständigen Antrags an den Notifizierer sowie die anderen zuständigen Behörden (Art. 8 Abs. 3a und 4).

- Dies entspricht insgesamt 17 Arbeitstagen zur möglichen Nachforderung und 10 Arbeitstagen zur Empfangsbestätigung, wenn man von einer sofortigen Antwort des Notifizierers ausgeht.

Die Bestimmungsortbehörde und Behörde im Durchfuhrstaat haben daraufhin auch 10 Arbeitstage Zeit, weitere Informationen anzufordern (Art. 8 Abs. 4a) und der Notifizierer wiederum 10 Arbeitstage zur Antwort (Art. 8 Abs. 5). Innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen dürfen die Behörden zwei weitere Nachforderungen stellen (Art. 8 Abs. 5 a), woraufhin der Notifizierer erneut 10 Arbeitstage hat (Art. 8 Abs. 5, 5a).

Hierauf haben die Behörden weitere 3 Arbeitstage zur Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags an den Notifizierer sowie die Versandortbehörde (Art. 8 Abs. 5c).

- Dies entspricht insgesamt ebenfalls 17 Arbeitstagen zur möglichen Nachforderung und weiteren 3 Arbeitstagen zur Empfangsbestätigung.

Im Anschluss hieran beginnt eine 30-tägige Bearbeitungsfrist (Notifizierungsfrist) für alle zuständigen Behörden (Art. 9 Abs. 1, 2). Ergeht kein Bescheid innerhalb dieser Frist, hat der Notifizierer erneut Anspruch auf eine begründete Erklärung für die Fristüberschreitung. Für die Durchfuhrbehörde gilt nach Ablauf der 30 Tage die Zustimmung als stillschweigend erteilt (Art. 9 Abs. 1).

Vorabzustimmungsverfahren

Eine Vorabzustimmung zur Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle zur Verwertung innerhalb der EU soll künftig grundsätzlich für 10 Jahre erteilt werden (Art. 14 Abs. 9). Die Genehmigung einer Vorabzustimmung darf 55 Tage nicht überschreiten (Art. 14 Abs. 5). Der Antrag darf abgelehnt werden, wenn die empfangende Abfallverwertungsanlage gegen die Abfallhierarchie oder Industrieemissionsrichtlinie verstößt (Art. 14 Abs. 7). Ein Widerruf der Vorabzustimmung ist dann möglich, wenn Angaben nicht richtig sind oder sich Tatsachen geändert haben (Art. 14 Abs. 10). Für Anlagen mit Vorbzustimmung gilt eine Notifizierungsfrist von 7 Arbeitstagen nach Antragsempfangsbestätigung (Art. 14 Abs. 14). Behördliche Informationsnachforderungen müssen innerhalb von 5 bzw. 3 Arbeitstagen gestellt werden (Art. 14 Abs. 15).

Abfallverbringung zur Beseitigung

Die Verbringung zur Beseitigung wurde verboten (Art. 4 Abs. 1), es sei denn, der Abfallverbringung wird durch Notifizierung (Art. 11) zugestimmt. Hierfür bedarf es insbesondere des Nachweises, dass der Abfall nicht verwertet werden kann und darüber hinaus eine Beseitigung im Land des Versandortes nicht möglich ist. Es ist zu beachten, dass u.a. die Verbringung von Restmüll zur Beseitigung vollständig verboten wurde und deshalb auch unter einer Notifizierung nicht mehr möglich ist.

Abfallverbringung ins EU-Ausland (Drittstaaten)

Ausfuhr grün gelisteter Abfälle aus der EU zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten

Wie bislang ist die Ausfuhr zur Beseitigung außerhalb der EU mit Ausnahme der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) verboten (Art. 34; Art. 35). Gefährliche Abfälle dürfen auch nicht zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten verbracht werden (Art. 36).

Bei der Ausfuhr grün gelisteter Abfälle aus der EU zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten sind ab drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung neue Regeln anzuwenden (Art. 37 folgende).

Für eine entsprechende Verbringung bedarf es der Aufnahme des Staates, in dem der Abfall verwertet werden soll, in eine Länderliste, in die Ausfuhren zugelassen sind (Art. 38). Aufnahmevoraussetzung ist die landesweite umweltgerechte Abfallbewirtschaftung durch den Nachweis einer umfassenden Abfallbewirtschaftungsstrategie. Der Nachweis beinhaltet Angaben über die Menge des jährlichen Abfallanfalls des Staates, seine Abfallbehandlungskapazität, den Anteil getrennt gesammelter Abfälle, den Deponierungs- und Recyclinganteil, die Menge der unzulässig entsorgten Abfälle, seine Strategie zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften etc. (Art. 39).

Darüber hinaus gilt für jede Art von Kunststoff ab zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten ein ausdrückliches Exportverbot in Nicht-OECD-Drittstaaten(Art. 36 Abs. 1 ca). Es besteht aber fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung die Möglichkeit für betreffende Staaten, sich in die Liste der Länder, in die Exporte erlaubt sind, aufnehmen zu lassen (Art. 39 Abs. 3a).

Abfallverbringer außerhalb der EU haben gemäß Art. 43 Abs. 1 die Pflicht, nachzuweisen, dass die Empfängeranlagen im Drittstaat den Abfall in umweltverträglicher Weise gemäß Artikel 56 verwerten. Dies geschieht durch unabhängige akkreditierte Dritte (Art. 43 Abs. 2).

Ausfuhr von Abfällen außerhalb der EU in OECD-Drittstaaten

Wie bislang ist die Ausfuhr zur Beseitigung außerhalb der EU mit Ausnahme der EFTA-Staaten verboten (Art. 34; Art. 35). Für die Verbringung von Abfällen in OECD-Staaten gelten grundsätzlich die Regeln der innereuropäischen Verbringung mit Anpassungen. Neu ist die Notifizierungspflicht beim Export auch von sortenreinem grün gelistetem Kunststoff (B3011) ab 2 Jahren nach Inkrafttreten der Abfallverbringungsverordnung. Bislang galten hier Regeln ähnlich dem vereinfachten Verfahren mit Informationspflichten (Art. 18). Die Europäische Kommission überwacht potentielle Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von Abfall in empfangenden OECD-Drittsaaten (Art. 42).

Auch bei der Abfallverbringung in OECD-Drittstaaten müssen Abfallverbringer gem. Art. 43 Abs. 1, 2 durch akkreditierte Dritte nachweisen, dass die Anlagen, welche die Abfälle im Empfängerstaat entgegennehmen, diese in umweltverträglicher Weise gemäß Art. 56 behandeln.

Bewertung

Der BDE bewertet die Revision der Abfallverbringungsverordnung gemischt.

Abfallverbringung im EU-Inland

Grün gelistete (Kunststoff-)Abfälle mit POP-Gehalt

Die Position des Europäischen Parlaments, eine grenzwertunabhängige generelle Notifizierungspflicht für (Kunststoff-)Abfälle einzuführen, die einen in der POP-Verordnung genannten persistenten organischen Schadstoff enthalten, konnte sich glücklicherweise nicht durchsetzen. Der Rat konnte sich hier sachgerecht und der BDE-Forderung entsprechend dahingehend durchsetzen, dass wie bislang eine Notifizierungspflicht ab Überschreiten der in Anhang IV der POP-Verordnung festgelegten Verwertungsgrenze gilt.

Kunststoffabfallcodes EU 3011 und EU 48

Darüber hinaus bewertet es der BDE als positiv, dass es nicht zu der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Streichung der EU-Kunststoffabfallcodes EU 3011 und EU 48 aus (Anhang III, Teil I, Absatz 2g) kam. So dürfen auch grün gelistete Kunststoffgemische, die nicht aus PET, PP oder PE bestehen, innerhalb der EU notifizierungsfrei zur Verwertung verbracht werden.

Dauer der Notifizierungsverfahren

Ob durch die Revision die Kürzung der mitunter willkürlich langen Notifizierungsverfahren gelingen kann, wird die Praxis zeigen. Das Problem liegt hier bislang darin, dass die zuständigen Behörden den Notifizierungsantrag über Monate unbearbeitet lassen konnten, weil die Bearbeitungsfrist erst mit der Übermittlung einer Antragsempfangsbestätigung von der Behörde an den Notifizierenden beginnt. Die Forderung seitens der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments, bereits durch die vollständige Antragseinreichung den Fristbeginn auszulösen, hat der Rat abgelehnt. Auch hat sich der Rat der Ausweitung der stillschweigenden Zustimmung über die Durchfuhrbehörde hinaus auch auf die Bestimmungsortbehörde verwehrt, aber immerhin eine untätige Behörde nun, wie vom BDE gefordert, eine Begründungspflicht für die Verzögerung der Bearbeitung.

Vorabzustimmungsverfahren

Der BDE begrüßt, dass die politische Einigung entsprechend der Forderung des Verbandes eine längere Gültigkeitsdauer der Vorabzustimmung von 10 Jahren vorsieht (anstelle von 7 Jahren) und auch die BDE-Forderungen zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe hinsichtlich der Antragsablehnung und des Widerrufs aufgenommen wurden. Der BDE hofft, dass die gewonnene Rechtssicherheit dazu beiträgt, das Vorabzustimmungsverfahren attraktiver zu gestalten.

Vereinfachtes grüne Liste Verfahren

Beim vereinfachten grüne Liste Verfahren wurde sich sichtbar um einen Kompromiss bemüht, um dem Einwand mangelnder Flexibilität gerecht zu werden und eine Kriminalisierung kurzfristig geänderter Abfalltransporte zu verhindern. Allerdings wurde das „vereinfachte" Verfahren im Ergebnis durch die Anmeldefrist trotzdem verkompliziert.

Abfallverbringung ins EU-Ausland (Drittstaaten)

Export in Nicht-OECD-Drittstaaten

Die Länderliste und vorgesehenen Nachweispflichten für die Verwertung grün gelisteter Abfälle in Nicht-OECD-Drittstaaten ist aus Verbandssicht zur Gewährleistung einer umweltgerechten Verwertung weiterhin zu weitgehend, da die jeweilige Anlage an sich hierfür entscheidend ist und sein sollte und nicht die gesamte Abfallbewirtschaftungsstrategie des Landes. Die politische Einigung schafft mit der Pflicht der die Abfälle ausführenden Person nachzuweisen, dass die Abfälle in der betreffenden Anlage im Drittstaat umweltgerecht verwertet werden, und sicherzustellen, dass die Anlage im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Behandlung durch unabhängige und akkreditierte Dritte zertifiziert werden, einen Mechanismus, der eine umweltgerechte hochwertige Behandlung hinreichend sicherstellt.

Kunststoffexport in Drittstaaten

Negativ bewertet der BDE auch das Exportverbot für Kunststoffabfälle zur Verwertung außerhalb der EU oder EFTA-Staaten, das 2,5 Jahre andauern soll. Durch Ausfuhrverbote für Kunststoffabfälle zur Verwertung wird ein Überangebot an Verwertungsmaterial und dadurch ein erheblicher Preisdruck auf die Abfallverwertung und insbesondere auch auf das Kunststoffrecycling innerhalb der EU erzeugt. Gleichzeitig ist fraglich, ob überhaupt genügend Behandlungskapazitäten innerhalb der EU bestehen. Das könnte dazu führen, dass die betreffenden Abfälle einer niederwertigeren Behandlungsoption zugeführt werden, anstelle zum Recycling in Nicht-OECD-Drittstaaten exportiert zu werden.

Zeitplan

Die formelle Annahme im Rat steht noch aus, wird aber vermutlich sehr bald folgen. Nach der anschließenden Unterzeichnung des neues Verordnungstexts durch die Mitgesetzgeber, Europäisches Parlament und Rat, wird der finale Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt dann am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dies wird vermutlich noch in der ersten Hälfte 2024 geschehen.

Revision der Abfallrahmenrichtlinie – Umweltausschuss legt Bericht vor

© European Union2024, Source: EP

Mitte Februar legte der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments seinen Bericht zur Revision der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf Lebensmittel- und Textilabfälle vor.

Hintergrund

Im Juni 2023 präsentierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine partielle Revision der Abfallrahmenrichtlinie (siehe Europaspiegel Oktober 2023). Konkret sind neue Regelungen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und den Umgang mit Alttextilien vorgesehen. Die Revision zielt auf die Förderung der getrennten Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und das Recycling von Textilien sowie die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ab. Zentraler Bestandteil ist eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien und die Verbesserung der Sammel- und Recyclingquoten. Seit Mitte 2023 diskutieren die Mitglieder des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments den Vorschlag und nahmen am 14. Februar 2024 den Bericht der Berichterstatterin Anna Zalewska (EKR, Polen) an.

Wesentlicher Inhalt & aktuelle Entwicklungen

Textilien

Für das Herzstück der Revision, die erweiterte Herstellerverantwortung, hatte die Europäische Kommission vorgesehen, Kleinstunternehmen – d.h. Unternehmen, die einen Jahresumsatz von maximal 2 Millionen EUR und maximal 10 Mitarbeiter haben – vom Geltungsbereich auszunehmen. Obwohl es Änderungsanträge sowohl zur Vergrößerung als auch zur Verkleinerung der Ausnahmen gab, hat sich der Ausschuss am Ende dafür entschieden, den Kommissionsvorschlag an dieser Stelle nicht zu verändern.

Ähnlich verhielt sich der Ausschuss auch bei den finanziellen Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung. Der Kommissionsvorschlag sieht dazu vor, dass Hersteller – die alle Unternehmen umfassen, die ein Textilprodukt das erste Mal auf dem europäischen Markt anbieten – die Kosten für die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und die Beseitigung von Textilabfällen tragen sollen. Darüber hinaus umfasst die Herstellerverantwortung die Bereitstellung von Informationen zur Entsorgung und Recycling, die Berichterstattung an die zuständigen Behörden und die Finanzierung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung

der Sortier- und Recyclingverfahren.

Änderungen hingegen hat der Umweltausschuss hinsichtlich der Beteiligten an den Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung (*Producer Responsibility Organisations, PROs*) eingeführt. Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag, der die Ausgestaltung der PROs den Mitgliedstaaten überlässt, hat der Ausschuss festgelegt, welche Akteure an den PROs beteiligt sein müssen. Der Bericht verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu die folgenden Wirtschaftsteilnehmer an den Prozessen zur Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der erweiterten Herstellerverantwortung teilnehmen zu lassen: Hersteller, öffentliche und private Entsorger, Unternehmen, die Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, lokale Behörden sowie Sozialunternehmen. In welcher Form und Funktion diese beteiligt werden müssen, wurde indes nicht festgelegt; dies zu regeln bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Weitere Veränderungen gibt es im Hinblick auf „Sozialunternehmen". Der Kommissionsvorschlag gewährt ihnen weitreichende Ausnahmen, die vom Ausschuss nicht eingeschränkt, sondern erweitert wurden. Neben Sozialunternehmen dürfen nun auch lokale Behörden es verweigern ihre Textilabfälle an die beauftragten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Der Bericht fügt zusätzlich auch eine Definition von „Sozialunternehmen" ein, die spezifiziert, dass die Tätigkeiten dieser Unternehmen „mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft" übereinstimmen, sowie, dass „soziale oder ökologische Ziele" der Hauptgrund für ihre Tätigkeit sein müssen.

Konkrete Abfallreduktions-, Getrenntsammlungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingquoten, die in einigen Änderungsanträgen gefordert wurden, sind nicht in dem Bericht aufgenommen worden. Stattdessen wird die Europäische Kommission damit beauftragt, bis zum 30. Juni 2025 einen Bericht zum Status Quo bei Abfallreduktions-, Getrenntsammlungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingquoten anzufertigen und diesen, gegebenenfalls, um einen Gesetzesvorschlag zu ergänzen.

Lebensmittel

In Bezug auf die Reduktion von Lebensmittelabfällen hat sich der Umweltausschuss dazu entschlossen, die Zielvorgaben anzuheben. Der Kommissionsvorschlag hatte gefordert, dass es eine Abfallreduktion von 10% bei der Verarbeitung und Herstellung von Lebensmitteln im Vergleich zu 2020 geben soll. Beim Pro-Kopf-Aufkommen von Lebensmittelabfällen im Einzelhandel und der Gastronomie hingegen sollte eine Verringerung von 30% im Vergleich zu 2020 erreicht werden. Beide Ziele wurden im Umweltausschussbericht um jeweils 10 Prozentpunkte auf 20% bzw. 40% erhöht.

Bewertung

Leider haben sich im Umweltausschuss viele Änderungen am Kommissionsvorschlag durchgesetzt, die aus Sicht des BDE problematisch und abzulehnen sind. Insbesondere die Vorgabe, wer an den Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung zu beteiligen ist, sieht der Verband kritisch, da dies einen schweren Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellt und gesellschaftsrechtliche Probleme mit sich bringen dürfte. Durch die vielfältige Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung in den Mitgliedstaaten ergibt sich natürlicherweise eine flexible und variierende Funktionsweise, die von der rigiden Festlegung von PRO-Teilnehmern massiv beeinträchtigt wird.

Leider hat der Ausschuss es ebenfalls versäumt, die weitreichenden Ausnahmen vom Geltungsberiech der erweiterten Herstellerverantwortung einzudämmen. Im Kommissionsvorschlag, der von den Ausschussmitgliedern an dieser Stelle mitgetragen wird, werden Kleinstunternehmen, die ca. 88% der Marktteilnehmer ausmachen, von der erweiterten Herstellerverantwortung ausgenommen. Das steht im Gegensatz zum Verursacherprinzip, welches alle Unternehmen betreffen sollte, und erlaubt es der überwiegenden Anzahl der Marktteilnehmer, sich ihrer rechtmäßigen Verantwortung zu entziehen. Eine solche Regelung würde das *Level-Playing-Field* nachhaltig beschädigen.

Auch hinsichtlich der „Sozialunternehmen" wurde es verkannt, problematische Sonderregelungen zu korrigieren. Beispielsweise wurde die Ausnahme, die es Sozialunternehmen erlaubt ihre Textilabfälle nicht an Entsorgungsunternehmen übergeben müssen, um lokale Behörden erweitert. Diese Änderungen im Ausschussbericht könnten es zukünftig möglich machen, die strengen Auflagen denen Abfallbewirtschaftern beispielsweise bei der Abfallbehandlung unterliegen, zu umgehen. Infolgedessen spricht sich der BDE konsequent gegen Ausnahmen für Sozialunternehmen aus.

Positiv bewertet der BDE hingegen das Bestreben des Ausschusses, eine Definition für „Sozialunternehmen" festzulegen. Allerdings ist die vorgeschlagene Definition abzulehnen, da der Wortlaut eine Vielzahl von Schlupflöchern enthält. Die Definition bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich als „Sozialunternehmen" zu deklarieren und die strengen Auflagen, die für Entsorgungsunternehmen gelten, zu umgehen.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich in der Sitzungswoche des 11. März 2024
- Allgemeine Ausrichtung des Rats: voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024 (in der kommenden Legislaturperiode, da die Revision der Abfallrahmenrichtlinie keine Priorität der belgischen Ratspräsidentschaft ist)
- Umsetzung in nationales Recht: 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie
- Verpflichtende Getrenntsammlung von Textilien: ab 01. Januar 2025

Critical Raw Materials Act – Europäisches Parlament bestätigt politische Einigung

Nachdem der Rat und das Europäische Parlament bereits ihre Verhandlungspositionen zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Critical Raw Materials Act – CRMA festgelegt hatten (siehe Europaspiegel Oktober 2023), erzielten Rat, Europäisches Parlament und Europäische Kommission am 13. November 2023 eine vorläufige Einigung in den Trilogverhandlungen. Diese vorläufige Einigung wurde am 12. Dezember 2023 durch das Plenum des Europäischen Parlaments förmlich bestätigt. Nunmehr steht somit lediglich noch die förmliche Bestätigung seitens des Rates aus, damit der finale Verordnungstext im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden kann.

Wesentliche Inhalte

Unterscheidung zwischen kritischen und strategischen Rohstoffen

Der Einigungstext sieht – wie bereits der Kommissionsvorschlag – eine Unterscheidung zwischen kritischen und strategischen Rohstoffen vor. Unter kritischen Rohstoffen versteht man alle nichtenergetischen, nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffe, die für die EU-Wirtschaft wichtig sind, und bei denen ein hohes Versorgungsrisiko besteht. Strategische Rohstoffe im Sinne des CRMA sind diejenigen kritischen Rohstoffe, die infolge ihrer strategischen Bedeutung, dem prognostizierten Nachfragewachstum und der Schwierigkeit, ihre Erzeugung zu steigern, von noch größerer Bedeutung für die EU sind. „Strategisch" ist die Bedeutung eines Rohstoffes, wenn dieser Rohstoff für eine Verwendung insbesondere in den Sektoren erneuerbare Energien, digitale Industrie, Weltraum- und Verteidigung sowie Gesundheit unerlässlich ist. Zu den strategischen Rohstoffen zählen

zum Beispiel Lithium, Kupfer, Gallium oder Aluminium.

Teil der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments war unter anderem die Einführung einer zusätzlichen dritten Liste mit sogenannten strategischen Sekundärrohstoffen. Zu diesen sollte etwa Stahlschrott zählen. Der Positionierung des Europäischen Parlaments zu Folge sollte die Europäische Kommission verpflichtet werden, sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Liste solcher strategischen Sekundärrohstoffe zu präsentieren. Im Rahmen der Trilogverhandlungen hat man sich schließlich gegen die Einführung einer solchen dritten Liste mit strategischen Sekundärrohstoffen entschieden.

Richtwert für das Recycling von strategischen Rohstoffen angehoben

Die Verhandlungsführer haben sich allerdings darauf geeinigt, den Richtwert für das Recycling von strategischen Rohstoffen von 15% auf 25% anzuheben. Demnach sollen bis 2030 mindestens 25% des Jahresverbrauchs der Europäischen Union an strategischen Rohstoffen aus dem Recycling innerhalb der EU stammen. Hierbei handelt es sich – wie auch im Kommissionsvorschlag – weiterhin um einen unverbindlichen Richtwert und nicht um eine verpflichtende Quote.

Dauer von Genehmigungsverfahren

Die zulässige maximale Dauer der Genehmigungsverfahren wird länger als ursprünglich im Kommissionsvorschlag vorgesehen. Genehmigungsverfahren für Projekte in Bezug auf das Recycling strategischer Rohstoffe können nun bis zu 15 Monate dauern. Die Europäische Kommission hatte in ihrem Vorschlag eine maximale Verfahrensdauer von 12 Monaten mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um einen Monat vorgesehen. Der Einigungstext sieht eine Verlängerungsmöglichkeit für Projekte in Bezug auf das Recycling strategischer Rohstoffe in Höhe von maximal drei Monaten vor. Das Europäische Parlament hatte sich in seiner Positionierung im Hinblick auf die Dauer der Genehmigungsverfahren dem Kommissionsvorschlag angeschlossen, der Rat hatte sich demgegenüber für eine Verlängerung der Verfahrensfristen eingesetzt.

Zudem wurde die sogenannte „Genehmigungsfiktion" aus dem Verordnungstext gestrichen. Der Kommissionsvorschlag hatte noch vorgesehen, dass ein Genehmigungsantrag grundsätzlich als genehmigt angesehen werden müsste, sofern die zuständige Genehmigungsbehörde bei Ablauf der vorgesehenen Frist nicht über den Genehmigungsantrag entschieden haben sollte.

Im Rahmen der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren hatte der BDE gefordert, dass Recht der zuständigen Behörde, für die Genehmigung etwaig erforderliche Dokumente nachzufordern, zu beschränken. Demnach sollte nur eine einmalige Nachforderung durch die Behörde möglich sein. Dem Inhalt der Einigung zufolge muss die zuständige Behörde im Falle eines unvollständigen Antrags den Antragsteller spätestens 45 Tage nach Antragseingang unter Angabe der fehlenden Informationen auffordern, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen. Sofern der Antrag ein zweites Mal für unvollständig befunden wird, darf die zuständige Behörde lediglich Nachweise anfordern, die zur Vervollständigung der im ersten Ersuchen angeforderten Informationen notwendig sind. Informationen zu neuen Bereichen, die nicht bereits Teil des ersten Ersuchens waren, dür-

fen hingegen nicht angefordert werden.

Finanzierung strategisch wichtiger Projekte
In Bezug auf die Finanzierung strategisch wichtiger Projekte sieht der Einigungstext wie auch schon der Kommissionsvorschlag keine Unionsmittel vor, die verpflichtend zur Verfügung zu stellen sind. Es ist lediglich eine Beratung und Koordinierung der Finanzierung seitens des neu einzurichtenden Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe vorgesehen. Im Rahmen dieser Koordinierung und Beratung zur Finanzierung sind einschlägige Förder- und Finanzierungsprogrammen der Union lediglich zu berücksichtigen.

Europäischer Ausschuss für kritische Rohstoffe
Der Europäische Ausschuss für kritische Rohstoffe setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen, wobei die Kommission den Vorsitz führt.

Diesem Ausschuss werden in der Verordnung verschiedene Aufgaben zugewiesen, zum Beispiel im Hinblick auf die Einordnung eines vorgeschlagenen Projektes zur Gewinnung, Verarbeitung und dem Recycling strategischer Rohstoffe als strategisches Projekt. Die Einordnung eines Projektes als strategisch ist entscheidend für die Frage, ob man von beschleunigten Genehmigungsverfahren und einer priorisierten Finanzierung profitieren kann. Für Fragen hinsichtlich der Koordinierung der Finanzierung eines Projektes ist der Ausschuss ebenfalls zuständig. Gegenüber der Europäischen Kommission hat der Ausschuss jedoch lediglich eine beratende Funktion.

Neu im Vergleich zum Kommissionsvorschlag ist vor allem, dass der Ausschuss um eine Untergruppe zur Erörterung und zum Meinungsaustausch über Maßnahmen zur Förderung der Kreislauffähigkeit, der Ressourceneffizienz und der Substitution kritischer Rohstoffe ergänzt wird.

Bewertung
Die Bewertung der Einigung über den Vorschlag der Europäischen Kommission für einen *Critical Raw Materials Act* durch den BDE fällt gemischt aus. Zu den positiven Aspekten zählt zunächst, dass man sich gegen die Forderung des Europäischen Parlaments zur Einführung einer Liste mit strategischen Sekundärrohstoffen entschieden hat. Diese Liste hätte nicht nur die klare Abgrenzung zwischen kritischen und strategischen Rohstoffen in Frage gestellt, da es damit eine dritte Kategorie von Rohstoffen gegeben hätte. Auch ist bereits der Begriff „strategische Sekundärrohstoffe" problematisch, da die Frage, ob es sich um einen Primär- oder Sekundärrohstoff handelt, gerade keinen Einfluss auf dessen Einordnung als strategischer Rohstoff haben darf. Zudem ist im Falle von Stahlschrott, welcher nach der Position des Europäischen Parlaments als strategischer Sekundärrohstoff eingestuft werden sollte, gerade kein Versorgungsengpass zu prognostizieren. Somit hätte auch dessen Einstufung als strategisch gegen den Verordnungstext verstoßen.

Die Anhebung des Richtwertes für den Jahresverbrauch der Europäischen Union an strategischen Rohstoffen bis 2030 von 15% auf mindestens 25% ist hingegen kritisch zu bewerten. Zwar sieht der BDE ambitionierte Recyclingquoten grundsätzlich äußerst positiv, da sie eine wichtige und zielführende Maßnahme sind, um die Nachfrage nach Rezyklaten und in der Folge auch Investitionen

in das Recycling anzukurbeln. Bei dem avisierten Prozentsatz in Höhe von 25% handelt es sich jedoch gerade nicht um eine verpflichtend einzuhaltende Quote, sondern nur um einen unverbindlichen Richtwert. Zudem fehlen noch die unionsweiten Infrastrukturen für das Recycling strategischer Rohstoffe. Vor diesem Hintergrund ist ein Richtwert in Höhe von 25% zu hoch, weshalb der BDE auch den von der Kommission vorgeschlagenen Wert von 15% befürwortet hat.

Des Weiteren ist die Verlängerung von Genehmigungsverfahren einer der Kernkritikpunkte des BDE zum Einigungstext. Der BDE hatte sich während des Gesetzgebungsverfahrens bereits für kürzere Fristen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag eingesetzt, da nach § 10 Abs. 6a des Bundesimmissionsschutzgesetzes Genehmigungsverfahren eine maximale Dauer von sieben bzw. im verkürzten Verfahren sogar nur drei Monaten haben dürfen. Grundsätzlich hatte die Europäische Kommission noch immerhin ein deutliches Signal gesetzt, dass beschleunigte Verfahren europaweit zwingend notwendig sind, um Abhängigkeiten von Importen aus Drittstaaten zu verringern. Jetzt wird der rasche Ausbau von Infrastrukturen für das Recycling und die Verarbeitung von strategisch wichtigen Rohstoffe jedoch gehemmt, indem man nicht ausreichend Druck auf die nationalen Behörden ausübt, um zügig eine Entscheidung über einen Genehmigungsantrag zu treffen.

Weiterhin wurde die zwingende Beschränkung eines Nachforderungsrechts der zuständigen Behörde nicht in ausreichendem Umfang im Einigungstext aufgenommen. Die nationale Behörde darf zumindest in einem zweiten Ersuchen keine Informationen zu Themenbereichen anfordern, die bereits Teil eines ersten Ersuchens waren. Eine solche Regelung ist jedoch nicht ausreichend und zeigt vielmehr, dass man im Rahmen der Verhandlungen widerwillig war, sich für ein klare Begrenzung des behördlichen Nachforderungsrechtes auszusprechen. Im Rat hat man sich bedauernswerterweise insgesamt für verlängerte Verfahren ausgesprochen und der Rat konnte sich letztlich mit seinen Forderungen hierzu auch durchsetzen. In diesem Zusammenhang ist zumindest positiv, dass der Einigungstext weiterhin die Feststellung enthält, dass die in der Verordnung festgelegten Fristen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen unberührt lassen.

Neben den Genehmigungsverfahren bezieht sich die Kritik des BDE am Einigungstext vor allem auf die nicht ausreichenden Regeln zur Finanzierung strategischer Projekte für die Gewinnung, die Verarbeitung und insbesondere das Recycling strategischer Rohstoffe. Der *Critical Raw Materials Act* ist eine der Säulen des *Green Deal* Industrieplanes der EU, der europäischen Antwort auf den amerikanischen *Inflation Reduction Act* mit einem Volumen von 369 Milliarden US-Dollar allein für Investitionen in den Klimaschutz. Um eine taugliche europäische Antwort auf das amerikanische Modell zu sein, hätte der CRMA zwingend Unionsmittel in ausreichender Höhe für strategische Projekte zur Verfügung stellen müssen. Indem der *Critical Raw Materials Act* jedoch einerseits darauf hinweist, dass Investitionen in das Recycling kritischer Rohstoffe unabdingbar sind, andererseits jedoch keine konkreten Unionsmittel für strategisch wichtige Projekte zur Verfügung gestellt, bleibt es bei diesem inneren Widerspruch, der leider nicht aufgelöst wurde.

Abschließend ist als positiv anzumerken, dass der Europäische Ausschuss für kritische

Rohstoffe um eine Untergruppe zur Erörterung und zum Meinungsaustausch über Maßnahmen zur Förderung der Kreislauffähigkeit von Rohstoffen ergänzt wird. Auch wenn dieser Ausschuss gegenüber der Europäischen Kommission nur eine beratende Funktion hat, werden ihm doch im Rahmen der Verordnung zahlreiche Aufgaben zugewiesen, nicht zuletzt hinsichtlich der Bewertung eines Projektes als strategisch sowie hinsichtlich deren Finanzierung. Da die Bedeutung des Recyclings für eine strategische Unabhängigkeit der EU in Bezug auf den Import strategischer Rohstoffe eine der Säulen der Verordnung darstellt, muss die Kreislaufwirtschaft zwingend auch innerhalb des Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe eine zentrale Rolle spielen.

Zeitplan

Nach der vorläufigen Einigung über das Dossier am 13. November 2023 wurde diese zunächst am 7. Dezember 2023 durch den federführenden Industrieausschuss (ITRE) des Europäischen Parlaments und sodann am 12. Dezember durch das Plenum förmlich bestätigt. Nunmehr muss lediglich der Rat der Einigung förmlich zustimmen. Diese förmliche Zustimmung ist in den nächsten Wochen zu erwarten, sodass dann der endgültige Verordnungstext im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden kann. Am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung wird die Verordnung in Kraft treten und in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar gelten und wirksam sein.

Vorläufige Einigung beim *Net Zero Industry Act*

Im Februar 2024 erzielten Europäisches Parlament und Rat eine politische Einigung zum Net Zero Industry Act.

Hintergrund

In 2022 legte die amerikanische Regierung den *Inflation Reduction Act* vor, der Steuererleichterungen und Förderungen für grüne Technologien in den USA in historischem Ausmaß einführte. In der EU löst das eine Diskussion um die Gefährdung des europäischen Wirtschaftsstandorts aus, was die Europäische Kommission dazu führte im März 2023 den Vorschlag für einen *Net Zero Industry Act* (siehe Europaspiegel Juni 2023) vorzulegen. Ähnlich dem amerikanischen *Inflation Reduction Act* versucht das Gesetzesvorhaben, die grüne Transformation durch die Förderung von *Net-Zero-Technologies* (Netto-Null-Technologien), die keine oder geringe Emissionen produzieren oder einen Beitrag zum grünen Wandel leisten, insbesondere durch die Reduzierung von CO_2-Emissionen oder durch die Entnahme von CO_2, zu unterstützen. Diese Schlüsseltechnologien sollen beispielsweise mit beschleunigten Genehmigungsverfahren und priorisierter Finanzierung gefördert werden.

Im Vergleich zu anderen EU-Dossiers wurde das ordentliche Gesetzgebungsverfahren beim *Net Zero Industry Act* in Rekordzeit durchlaufen – zwischen der Vorlage des Kommissionsentwurfs und der vorläufigen Einigung vom Februar 2024 verging weniger als ein Jahr. Der Industrieausschuss des Europäischen Parlaments hat den Kompromiss bereits am 22. Februar 2024 formell angenommen, es wird daher nur noch auf die Bestätigung durch das Plenum des Europäischen Parlaments und die Mitgliedstaaten im Rat der EU gewartet, bevor die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.

Wesentlicher Inhalt

Entscheidende Änderungen am Kommissionsvorschlag haben sich nur teilweise durchsetzen können. Änderungen bei den zu fördernden Technologien gab es beispielsweise durch die Streichung der Bezugnahme auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (*Renewable Energy Directive*, RED) (siehe Europaspiegel Juni 2023). Es wurden daher nicht alle Produktionsmöglichkeiten von erneuerbaren Energien, die in der RED aufgeführt sind, in den Text der vorläufigen Einigung aufgenommen – Erneuerbare Energie aus Biomasse aber schon. Andere Recyclingtechnologien, deren Einbezug das Europäische Parlament gefordert hatte, wurden nicht erfasst.

Darüber hinaus wurde auch die Verkürzung der Genehmigungsverfahren nicht durchgesetzt. Für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von mehr als einem Gigawatt ist für Genehmigungsverfahren nun eine Höchstdauer von 18 Monaten vorgesehen, bei unter einem Gigawatt beträgt diese Frist 12 Monate. Überdies wurde auch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, sogenannte „*Net Zero Valleys*", die verbesserte Rahmenbedingungen ähnlich den „*Acceleration Areas*" in der RED bieten, beschlossen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen für Technologien, sollen Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sowohl Vorqualifikations- als auch Zuschlagkriterien, die nicht preisbezogen sind, sondern beispielsweise die ökologische Nachhaltigkeit oder den Beitrag zur Innovation quantifizieren, anzuwenden. Zusätzlich müssen die Mitgliedstaaten ein jährliches Ausschreibungsvolumen von mehr als sechs Gigawatt erneuerbarer Energien sicherstellen.

Zusätzliche finanzielle EU-Mittel sind, wie schon im Kommissionsvorschlag, auch in der politischen Einigung von Rat und Europäisches Parlament nicht vorgesehen.

Bewertung

Die vorläufige Einigung über den *Net Zero Industry Act* wird aus Sicht des BDE nicht ausreichen, um den Industriestandort Europa im weltweiten Vergleich signifikant zu stärken. Dazu hätte es sowohl einer größeren Offenheit in Bezug auf zu fördernde grüne Schlüsseltechnologien als auch kürzerer Fristen für Genehmigungsverfahren bedurft. Die Tatsache, dass der Bezug zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie vollständig entfernt und bestimmte Recyclingtechnologien nicht mitaufgenommen worden sind, stößt auf Kritik des Verbandes. Gerade diese Technologien tragen zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft und damit zur Erreichung der Klimaziele, bei. Sie hätten daher unbedingt miteinbezogen werden müssen. Jedoch begrüßt der BDE, dass die Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse als zu fördernde Technologie erfasst wurde.

Als großes Manko sieht der BDE dagegen wiederum die fehlende Bereitstellung finanzieller Mittel aus EU-Töpfen. Die vorläufige Einigung hat, wie der Kommissionsvorschlag und die Positionen der anderen Insitutionen, keine zusätzlichen Gelder bereitgestellt. Stattdessen setzt der *Net Zero Industry Act* auf eine größere Beteiligung der Mitgliedstaaten in Form von staatliche Beihilfen sowie von privaten Investoren. Beides ist zwar für eine effektive Förderung der grünen Technologien notwendig, aber gerade die staatlichen Beihilfen können zu einer Fragmentierung des EU-Binnenmarkts im Hinblick auf die für den grünen Wandel notwendigen Technologien führen. Die Bereitstellung von EU-Geldern wäre für den Ausbau notwendig gewesen. So muss bezweifelt werden, ob der *Net Zero Industry Act* die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt und tatsächlich zur Stärkung der EU im Bereich der grünen Technologien und zum Wandel der EU in eine klimaneutrale Wirtschaft entscheidend beitragen kann.

Enttäuscht wurde der BDE auch vom Kompromiss bei den Genehmigungsverfahren. An Stelle von kürzeren Fristen, die das Europäische Parlament gefordert hatte, einigte man sich auf 18 und 12 Monate – was die Ansiedlung von *Net-Zero-Technologies* in der EU beeinträchtigen wird. Aus Sicht des BDE wäre, gerade um die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Vergleich zu anderen Standorten zu verbessern, eine Entbürokratisierung und die merkliche Verkürzung der Genehmigungsverfahren notwendig gewesen.

Zeitplan

- *Abstimmung im Plenum: voraussichtlich am 11. April 2024*
- *Abstimmung im Rat: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024*
- *Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024 (laufende Legislaturperiode)*

Vorläufige Einigung bei der neuen Ökodesign-Verordnung

Der Text der vorläufigen Einigung zur Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte wurde am 19. Dezember 2023 veröffentlicht.

© Nazrin Bebashova, Unsplash

Hintergrund

Bereits im März 2022 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine revidierte Ökodesign-Verordnung vor, in dem zukünftig für nahezu alle Produktgruppen Designkriterien für eine verbesserte Haltbarkeit, Wiederverwendung, Reparierbarkeit, Recycelbarkeit sowie Energie- und Ressourceneffizienz festgelegt werden sollen. Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union hatten seit Mitte des letzten Jahres über den Verordnungsentwurf verhandelt; am 5. Dezember 2023 erzielten sie eine Einigung. Kurze Zeit später, am 11. Januar 2024, wurde der Text dann im federführenden Umweltausschuss des Europäischen Parlaments angenommen und wartet nun auf die formelle Bestätigung durch das Plenum des Europaparlaments und den Rat der Mitgliedstaaten.

Wesentlicher Inhalt

Die neue Verordnung ersetzt die Ökodesign-Verordnung von 2005, die primär auf Energieeffizienz von Elektrogeräten fokussiert war. Nun sollen durch Ökodesignkriterien die Energie- und Ressourceneffizienz, Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit von nahezu allen Produkten verbessert und die Kreislaufwirtschaft somit gefördert werden. Ausgenommen sind lediglich Lebens- und Futtermittel, Medizin (für Mensch und Tier), Pflanz- und Tierprodukte, sowie Fahrzeuge und Produkte der nationalen Sicherheit. Die konkreten Ökodesignanforderungen einschließlich der bereitzustellenden Informationen sollen für die verschiedenen Produktgruppen nach und nach in delegierten Rechtsakten durch die Europäische Kommission festgelegt werden

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission hinsichtlich der delegierten Rechtsakte wird in den ersten neun Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung veröffentlicht und anschließend regelmäßig aktualisiert. Zwar wird der Europäischen Kommission bei der Priorisierung von Produktgruppen generell freie Hand gelassen, jedoch haben sich Rat und Parlament auf eine Liste an Gütern geeinigt, für die so schnell wie möglich Ökodesignkriterien erlassen werden sollen. Dazu zählen folgende Produktgruppen: Eisen und Stahl, Aluminium, Textilien (Bekleidung und Schuhe), Möbel (inklusive Matratzen), Reifen, Wasch- und Schmiermittel, Chemikalien, sowie datenverarbeitende Produkte und Elektronik. Der vorläufige Text der Verordnung legt auch fest, dass die ersten de-

legierten Rechtsakte frühestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung angenommen werden dürfen.

Darüber hinaus beinhaltet die vorläufige Einigung ein Warenvernichtungsverbot für unverkaufte Kleidung und Schuhe. Unklar ist indes, ob das Warenvernichtungsverbot auch für Entsorgungsunternehmen wie z.B. Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen gilt. Im ursprünglichen Kommissionsentwurf war nur die Ermächtigung der Europäischen Kommission vorgesehen, durch delegierte Rechtsakte Warenvernichtungsverbote für bestimmte Produkte einzuführen, welche sich lediglich an Wirtschaftsteilnehmer richtete. Das Europäische Parlament führte in seinen Änderungsanträgen in einem neuen Art. 20a ein, ebenfalls an Wirtschaftsteilnehmer gerichtetes, unmittelbar geltendes Warenvernichtungsverbot für Kleidung und Schuhe ein. Da Entsorgungsunternehmen nicht unter die Definition des Begriffs „Wirtschaftsteilnehmer" fallen, wäre die Branche völlig unbetroffen gewesen.

Jedoch ist in der vorläufigen Einigung der Bezug auf Wirtschaftsteilnehmer im Zusammenhang mit dem Warenvernichtungsverbot entfallen. Somit könnte angenommen werden, dass das Warenvernichtungsverbot ganz allgemein für „jedermann" gilt. Dagegen spricht jedoch, dass sich die Berichtspflichten über vernichtete Waren und über Maßnahmen zur Vermeidung der Vernichtung von Waren weiterhin nur an Wirtschaftsteilnehmer richten (Erwägungsgrund (47), Art. 19a, Art. 20). Dazu zählen auch die Gründe für die Entsorgung von Erzeugnissen und gegebenenfalls Angabe, welche Ausnahme vom Warenvernichtungsverbot gemäß Artikel 20b Abs. 6 greift. Würden andere natürliche oder juristische Personen als die vom Begriff des Wirtschaftsteilnehmers umfassten Personen Adressaten des Warenvernichtungsverbotes sein, müssten sie auch den Berichtspflichten unterliegen. Zudem regelt Art. 20a Abs. 3, dass Wirtschaftsteilnehmer, die nicht dem Warenvernichtungsverbot unterliegen, keine unverkaufte Ware entsorgen oder an Dritte weitergeben dürfen, um sie zu vernichten und so das Verbot zu umgehen.

Prinzipiell gilt das Warenvernichtungsverbot zwei Jahre nach Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung, allerdings wurden KMUs längere Übergangsphasen zugestanden und Kleinstunternehmen vollständig ausgenommen. Überdies wurde die Europäische Kommission mit der Befugnis ausgestattet, nach einer Beurteilung weitere Produktgruppen in das Warenvernichtungsverbot mitaufzunehmen.

	Mitarbeiter-anzahl	Jahresumsatz/ Gesamtbilanz	Einführung des Waren-vernichtungsverbot
Unternehmen	> 250	> 50 Mio. Euro ≤ 43 Mio. Euro	2 Jahre nach Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. Euro ≤ 43 Mio. Euro	6 Jahre nach Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. Euro	Ausgenommen
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. Euro	Ausgenommen

Die revidierte Verordnung fördert zusätzlich das ökologische öffentliche Beschaffungswesen. Hier darf die Europäische Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien, Bedingungen für die Auftragsausführung oder Zielvorgaben bestimmen. Allerdings dürfen gleichzeitig keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Schlussendlich wird auch hier, wie in vielen anderen Dossiers, ein digitaler Produktpass eingeführt. Darin sollen neben generellen Produktinformationen für den Konsumenten beispielsweise auch Entsorgungsanweisungen aufgeführt werden.

Bewertung

Der BDE begrüßt die weitreichenden ökologischen Produktstandards, die verabschiedet werden sollen. Wenngleich es sich hier um den Rechtsrahmen und noch nicht die konkreten Ökodesignanforderungen für die Produktgruppen handelt, wird hiermit der Grundstein gelegt. Zudem werden insbesondere die verbindlichen Vorgaben für nachhaltige öffentliche Beschaffung den Sekundärrohstoffmarkt entscheidend fördern.

Der Verband sieht die Verlagerung von Regelungen aus dem eigentlichen Rechtsakt in delegierte Rechtsakte grundsätzlich äußerst kritisch, da so – auch wenn die Europäische Kommission vor dem Erlass delegierter Rechtsakte sowohl Stakeholder konsultieren als auch eine Folgenabschätzung erstellen muss – die Entscheidungsprozesse intransparent werden und ein demokratisches Legitimationsdefizit entsteht. In diesem Fall erscheint die sukzessive Regelung der Ökodesignanforderungen der verschiedenen Produktgruppen durch delegierte Rechtsakte jedoch sachgerecht, da die Verordnung durch Detailregelungen für einzelne Produkte und Produktgruppen völlig überfrachtet würde und auch nicht für alle Produkte und Produktgruppen zum Zeitpunkt ihres Erlasses die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sein können. Es ist allerdings für eine möglichst umfassende Beteiligung der Stakeholder an der Entwicklung der delegierten Rechtsakte Sorge zu tragen.

Die Einführung eines Warenvernichtungsverbots, wenn auch vorläufig in begrenztem Umfang, sieht der BDE ebenfalls äußerst kritisch. Das liegt zum einen an der grundsätzlich unklaren Rechtslage im Hinblick auf die Einbeziehung von Entsorgungsunternehmen in das allgemeine Warenvernichtungsverbot. Zum anderen besteht auch die Gefahr, dass eine Verantwortungsverlagerung von den vom Warenvernichtungsverbot erfassten Herstellern und Händlern auf die Entsorgungsunternehmen erfolgt, indem diesen die Waren zur weiteren "Verwendung" überlassen werden. Der zur Verhinderung einer Umgehung des Warenvernichtungsverbotes gedachte Art. 20a Abs. 3 vermag diese Fallkonstellation nicht zu verhindern, da er sich nur an Wirtschaftsbeteiligte richtet und somit eine Vernichtung durch Entsorgungsunternehmen nicht erfasst.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: erstes Halbjahr 2024
- Abstimmung im Rat: erstes Halbjahr 2024
- Durchführungs-/delegierte Rechtsakte: erstes Halbjahr 2025

Vorläufige Einigung bei der Bauprodukte-verordnung

Der Text der vorläufigen Einigung der revidierten Bauprodukte-verordnung wurde am 01. Februar 2024 von der EU veröffentlicht.

© Zane Lee, Unsplash

Hintergrund

Bereits Ende März 2022 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine revidierte Bauprodukteverordnung (*Construction Products Regulation, CPR*) vor, in der die harmonisierten Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten in der EU angepasst werden sollten. Das Europäische Parlament und der Rat der Mitgliedstaaten verhandelten seit Juli des letzten Jahres über den Verordnungsentwurf und erzielten am 13. Dezember 2023 einen Kompromiss. Am 01. Februar 2024 wurde der Text der vorläufigen Einigung veröffentlicht und kurze Zeit später, am 13. Februar 2024, im federführenden Binnenmarktausschuss angenommen. Die revidierte Verordnung erwartet nun die formelle Bestätigung durch das Plenum des Europaparlaments und die Mitgliedstaaten im Rat der EU.

Wesentlicher Inhalt

Die Bauprodukteverordnung zielt darauf ab, die gegenseitige Anerkennung von Bauprodukten in der gesamten EU zu erleichtern und die Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit dieser zu gewährleisten. Dafür müssen noch verbindliche Standards geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Europäische Kommission Normungsaufträge an europäische Normungsinstitute geben, die die Leistungsanforderungen für Bauprodukte oder Produktfamilien spezifizieren sollen. Da diese Normen nicht verbindlich sind, wird die Europäische Kommission sie im Anschluss durch den Erlass entsprechender Durchführungsrechtsakte bindend machen. Hier hat sie die Möglichkeit, Normen, die nicht alle Aspekte ausreichend umfassen oder Standards nicht entsprechen, nur partiell anzunehmen oder diese um eigene Bestimmungen zu ergänzen. Sollten die Normungsinstitute Normungsaufträge der Europäischen Kommission ablehnen oder Normen nicht schnell genug vorgelegt werden, kann die Kommission alternativ harmonisierte technische Spezifikationen erlassen. Beide, die Normen und die harmonisierten technischen

Spezifikationen, werden unter anderem Nachhaltigkeits- und Recyclinganforderungen festlegen, die neben Langlebigkeit, Energie- und Ressourceneffizienz, Reparierbarkeit, Wiederverwendungsmöglichkeiten auch die Recyclebarkeit und den Rezyklateinsatz umfassen können.

Für die Normungsaufträge sowie das Design der harmonisierten technischen Spezifikationen durch die Europäische Kommission legt der Text der vorläufigen Einigung einen verpflichtenden Stakeholderaustausch fest. Dafür wird die mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Vertretern der Europäischen Normungsinstitute und europäischen Interessenverbänden besetzte *CPR Acquis Expert Group* gegründet. Konsultiert werden soll die Expertengruppe hinsichtlich des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission, der Normungsaufträge sowie für die harmonisierten technischen Spezifikationen.

Zusätzliche Umweltverpflichtungen für Hersteller, wie sie der Kommissionsvorschlag vorgesehen hatte, wurden nicht in die vorläufige Einigung aufgenommen. Art. 22, der Hersteller dazu verpflichtet hätte, recycelbare Materialien zu bevorzugen und einen Mindestrezyklateinsatz einzuführen, wurde aus dem Gesetzestext vollständig entfernt.

Um insbesondere den Markt für nachhaltige und recycelte Baustoffe zu fördern, werden in der vorläufigen Einigung verbindliche Regelungen für die ökologische öffentliche Beschaffung eingeführt. Dafür erhält die Kommission die Befugnis, in delegierten Rechtsakten technische Spezifikationen oder Auswahlkriterien für die öffentliche Auftragsvergabe festzulegen. Es gibt jedoch auch Ausnahmen: Mitgliedstaaten können von den Vorgaben abweichen, wenn es keine geeigneten Angebote gibt oder die Kosten unverhältnismäßig hoch wären, beispielsweise bei einer Kostensteigerung von über 10%. Darüber hinaus wurde auch die Einführung eines Digitales Produktpasses beschlossen.

Bewertung

Primär werden die nachgeschärften Nachhaltigkeitskriterien, die in die Leistungsanforderungen integriert werden sollen, die Recyclingindustrie an entscheidender Stelle fördern. Der explizite Bezug auf Wiederverwendungsmöglichkeiten, Recyclebarkeit und Rezyklateinsatz wurde vom BDE seit geraumer Zeit gefordert und die Umsetzung ins EU-Recht beweist, dass auch die EU erkannt hat, wie wichtig solche Anforderungen für eine Kreislaufwirtschaft im Bausektor sind. Dass darüber hinaus auch ein Stakeholderaustausch, unter anderem mit der Recyclingwirtschaft, verbindlich eingeführt wird, befürwortet der BDE ebenfalls. Das wird die Normen und die harmonisierten technischen Spezifikationen praxistauglich und funktionaler gestalten, aber auch das Demokratiedefizit der EU aktiv verringern.

Ausgesprochen negativ bewertet der BDE hingegen die Streichung des Art. 22. An dieser Stelle hätte die EU die Möglichkeit gehabt, die Hersteller über die reinen Produktanforderungen hinaus dazu zu verpflichten, dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft zu folgen und somit Wiederverwendungsmöglichkeiten, die Recyclebarkeit und den Rezyklateinsatz zu fördern. Dies hätte auch dazu beigetragen, das Vertrauen in Recyclingbauprodukte im Markt auszubauen. Leider hat sich die EU gegen eine solche Verstärkung entschieden. Damit fehlt es an einem wichtigen Anreiz für die Hersteller von Bauprodukten, Rezyklate zu verwenden, was

wiederum zu Investitionen in das Recycling geführt und die Kreislaufwirtschaft gestärkt hätte.

Was die verbindlichen Vorgaben für die ökologische öffentliche Beschaffung betrifft, wurden nicht alle Erwartungen des BDE erfüllt. Obwohl es nun bindende Kriterien für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung geben soll, werden diese durch übermäßig großzügige Ausnahmeregelungen untergraben. Zwar stellt die Revision an dieser Stelle grundsätzlich einen Fortschritt dar, jedoch hätte die Umsetzung konsequenter erfolgen sollen.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments: voraussichtlich noch im März 2024
- Abstimmung im Rat der Mitgliedsstaaten: erstes Halbjahr 2024
- Finaler Rechtsakt: die Verordnung tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft
- Durchführungs-/delegierte Rechtsakte: ab 2025

Umwelt- und Binnenmarktausschüsse verabschieden den Bericht zur *Green Claims* Richtlinie

Die beiden Ausschüsse des Europäischen Parlaments fordern in ihrem Bericht entscheidende Änderungen der Green Claims Richtlinie.

© Black Salmon, Shutterstock

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 22. März 2023 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher umweltbezogener Angaben (*Green Claims* Richtlinie) vorgelegt (siehe Europaspiegel Juni 2023). Die Richtlinie soll dem Verbraucherschutz dienen, indem sie Unternehmen verpflichtet, faktenbasierte, vergleichbare Nachweise für Umweltaussagen vorzulegen, bevor sie Umweltaussagen wie z.B. „klimaneutral" auf ihre Produkte schreiben dürfen. Dadurch soll das *Greenwashing* von Produkten verhindert und es dem Konsumenten ermöglicht werden, eine informierte Entscheidung beim Einkauf zu treffen.

Wesentliche Inhalte und aktuelle Entwicklungen

Die zwei federführenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments, der Umweltausschuss und der Binnenmarktausschuss, haben den gemeinsamen Berichtsentwurf der Berichterstatter, Andrus Ansip (Renew Europe, Estland) und Cyrus Engerer (S&D, Malta), um weitere Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag ergänzt und den Bericht am 14. Februar 2024 angenommen.

In großen Teilen stimmt der Bericht der Ausschüsse mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission überein. Trotz einiger Änderungsanträge, die vorgeschlagen haben, den Geltungsbereich der Richtlinie zu erweitern oder einzuschränken, haben sich die Gremien darauf geeinigt, lediglich Kleinstunternehmen von den Nachweispflichten auszuschließen. Das betrifft Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 2 Millionen EUR und höchstens 10 Mitarbeitern. Auch Änderungsanträge, die die Regeln auf nicht-schriftliche Aussagen, beispielsweise gesprochene Werbung, und implizite Umweltaussagen ausdehnen wollten, wurden nicht in den Bericht aufgenommen.

Weitere Änderungen umfassen die Einführung eines Stakeholderforums, das Wirtschaftsakteure wie Händler, Branchenvertreter, NGOs und Akademiker in die Arbeit der Europäischen Kommission zur *Green Claims* Richtlinie einbinden soll. Das Konsultationsforum muss laut Bericht der Ausschüsse für das Arbeitsprogramm, delegierte Rechtsakte und alle Änderungen an bestehenden Bestimmungen herangezogen werden.

Die Ausschüsse erweiterten außerdem die

Informationspflichten von Unternehmen im Hinblick auf die Recyclingfähigkeit und den Recyclinganteil eines Produkts sowie die Art und Weise der Entsorgung.

Des Weiteren haben sich die Gremien auf einen Kompromiss bezüglich einer Konformitätsvermutungen geeinigt, welche es Unternehmen ermöglichen würde, den langwierigen Zertifizierungsprozess für ihre Umweltaussagen zu umgehen, sofern die Umweltaussagen auf bestimmten Berechnungsmethoden und Standards beruhen. Die Einführung eines solchen Verfahrens liegt im Ermessen der Europäischen Kommission.

Bewertung

Der BDE bewertet die Entscheidung der Ausschüsse, die Ausnahmen von der *Green Claims* Richtlinie gemäß dem Kommissionsvorschlag zu begrenzen, positiv. Angesichts von Änderungsanträgen, die sowohl eine Ausweitung als auch eine Verringerung der Ausnahmen vorschlugen, haben sich die Ausschüsse für einen vernünftigen Mittelweg entschieden. Allerdings betrachtet der BDE den Kompromiss hinsichtlich der Konformitätsvermutung eher negativ. Da eine Konformitätsvermutung eine individuelle Überprüfung der Umweltaussagen für Produkte umgeht, besteht selbst bei strengen Berechnungsmethoden und Standards der Europäischen Kommission weiterhin die Möglichkeit von *Greenwashing*. Der Zertifizierungsmechanismus für Umweltaussagen sollte daher nicht nur bei Unternehmen jeder Größe, sondern auch bei allen Umweltaussagen angewandt werden. Der Bericht überlässt es jedoch der Europäischen Kommission, eine Konformitätsvermutung einzuführen, was der BDE beanstandet. Ebenso negativ bewertet der Verband, dass nicht-schriftliche Aussagen, beispielsweise gesprochene Werbung, und implizite Umweltaussagen nicht unter die Richtlinie fallen sollen. Umweltaussagen in dieser Form können eine große Reichweite haben und die Verbraucher maßgeblich beeinflussen, etwa im Rahmen der Werbung.

Der BDE begrüßt hingegen den verpflichtenden Stakeholderaustausch für das Arbeitsprogramm, alle delegierten Rechtsakte sowie jegliche Änderungen an bestehenden Bestimmungen. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, auf praktische Probleme bei der Umsetzung von Regeln hinzuweisen und das Demokratiedefizit zu verringern.

Darüber hinaus unterstützt der BDE die Erweiterung der Informationspflichten. Oft werden Produkte nicht im Kreislauf geführt, da Verbraucher nicht ausreichend über die richtige Entsorgung informiert sind. Die zusätzlichen Pflichten tragen zu einer besseren Entsorgung bei und stärken somit die Kreislaufwirtschaft.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: 11. bis 14. März 2024
- Allgemeine Ausrichtung des Rats: voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024 (in der kommenden Legislaturperiode; die Green-Claims-Richtlinie ist keine Priorität der belgischen Ratspräsidentschaft)
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich Ende 2024/Anfang 2025
- Umsetzung in nationales Recht: 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie

Vorläufige Einigung bei der *Right to Repair* Richtlinie

Am 02. Februar 2024 haben die europäischen Institutionen die Trilogverhandlungen für die Right to Repair Richtlinie abgeschlossen.

Hintergrund

Die Europäische Kommission legte am 22. März 2023 einen Vorschlag für die Richtlinie „Recht auf Reparatur" *(Right to Repair)* vor. Diese soll die systematische Reparatur von defekten Geräten erleichtern, beispielsweise durch die Herstellerverpflichtung Reparaturanleitungen und Ersatzteile Dritten einfacher zugänglich zu machen. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU wurden am 02. Februar 2024 abgeschlossen. Die formale Bestätigung des Richtlinientextes läuft bereits, da der federführende Binnenmarktausschuss ihn am 14. Februar 2024 bestätigte. Allerdings wird noch auf die offizielle Annahme durch das Plenum des Europäischen Parlaments und den Rat gewartet.

Wesentliche Inhalte und aktuelle Entwicklungen

Die Kernforderung der Richtlinie ist, dass der Hersteller eine Reparatur bei Mangelhaftigkeit oder Alter der verkauften Ware nicht mehr aufgrund von Unwirtschaftlichkeit verweigern darf. Allein wenn es rechtlich oder physisch nicht mehr möglich ist, eine Instandsetzung vorzunehmen, darf der Hersteller die Reparatur verweigern. Ein wirksames Recht auf Reparatur für Verbraucher soll zudem durch einen erleichterten Zugang zu Produktinformationen, Ersatzteilen sowie einer Reparaturinfrastruktur gewährleistet werden.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, auf Haushaltsgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler und elektronische Bildschirme beschränkt. Die Erweiterung um Handys und Tablets, die das Europäische Parlament gefordert hatte, konnte sich in den Trilogverhandlungen nicht durchsetzen. Für die Aufnahme weiterer Produkte soll die Europäische Kommission stattdessen Reparierbarkeitsanforderungen in der Ökodesign-Verordnung (siehe Bericht in diesem Europaspiegel) festlegen. Anschließend würden diese Produkte dann in der *Right to Repair* Richtlinie ergänzt, damit nicht nur das Produktdesign die Reparierbarkeit gewährleistet, sondern die Hersteller auch den Zugang zu

den notwendigen Ersatzteilen und Reparaturanleitungen ermöglichen müssen.

Abweichend vom Kommissionsvorschlag, der einen Vorrang der Reparatur bei Mangelhaftigkeit einer Ware vorsah, haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf eine Gleichwertigkeit zwischen Reparatur und Ersatzlieferung geeinigt. Sollte ein Produkt allerdings vom Hersteller in der Laufzeit der Garantie repariert werden, verlängert sich auch die Garantie um 12 Monate.

Bewertung

Der BDE begrüßt die schnellen Verhandlungen sowie das gute Ergebnis, das insbesondere die geltende Abfallhierarchie untermauert. Abfallvermeidung, die höchste Stufe, ist essenziell für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Die *Right to Repair* Richtlinie leistet dazu einen erheblichen Beitrag, indem Produkte reparierbar und dadurch langlebiger werden. Vornehmlich das Verbot von Praktiken, die eine Reparatur verhindern – beispielsweise durch eingeklebte Batterien –, wird es dem Verbraucher ermöglichen, Reparaturen vermehrt in Anspruch zu nehmen und so unnötigen Abfall zu vermeiden. Bei der Gleichstellung von Ersatz und Reparatur hat der BDE hingegen Bedenken. Während die Gleichstellung grundsätzlich dem Verbraucherschutz dient, da der Ersatz unzulängliche (Reparatur-)Wartezeiten verhindert und insofern begrüßenswert erscheint, kann sie dem Ziel der Abfallvermeidung zuwiderlaufen. Der Umsetzung der neuen Richtlinie müssen daher sorgfältige Abwägungen vorausgehen, die sowohl dem Verbraucherschutz als auch der Einhaltung der Abfallhierarchie durch Abfallvermeidung zuträglich sind.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: vorausichtlich im April 2024
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 (laufende Legislaturperiode)
- Inkrafttreten der Richtlinie: 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union
- Umsetzung in nationales Recht: 18 Monate ab Inkrafttreten

Revision der Industrieemissionsrichtlinie – Umweltausschuss des Europäischen Parlaments bestätigt vorläufige Einigung

Der Umweltausschuss (ENVI) des Europäischen Parlaments hat im Rahmen einer Abstimmung am 11. Januar 2024 die vorläufige Einigung über den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision der Industrieemissionsrichtlinie (Industrial Emissions Directive – IED) mit großer Mehrheit bestätigt. Ende letzten Jahres hatten sich die Verhandlungsführer von Rat, Parlament und Kommission im Rahmen der Trilogverhandlungen bereits vorläufig (informell) über die neue IED geeinigt. Damit müssen nunmehr lediglich noch das Plenum des Parlaments sowie der Rat der EU der Einigung förmlich zustimmen, damit die überarbeitete Richtlinie noch im ersten Halbjahr 2024 in Kraft treten kann.

Hintergrund

Die Industrieemissionsrichtlinie ist das europäische Rahmenwerk für die Regulierung von Emissionen durch Industrieanlagen. Sie regelt unter anderem die Genehmigungsbedürftigkeit von Industrieanlagen mit dem Ziel, Umweltverschmutzungen möglichst zu vermeiden und in jedem Falle zu verringern. Vor dem Hintergrund des *European Green Deal* veröffentlichte die Europäische Kommission am 5. April 2022 einen Vorschlag zur Überarbeitung der IED, um diese den Zielen des *Green Deals* (verstärkter Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU) anzupassen.

Nach einem langen Gesetzgebungsverfahren mit zahlreichen in den zuständigen Ausschüssen des Europäisches Parlaments eingebrachten Änderungsanträgen sowie umfangreichen Verhandlungen, einigten sich die Verhandlungsführer von Europäischem Parlament und Rat Ende letzten Jahres vorläufig auf einen Kompromiss für eine überarbeitete Richtlinie. Mit der neuen Industrieemissionsrichtlinie wird das bisherige System grundlegend verändert. Neben der Ausweitung des Anwendungsbereiches auf zahlreiche neue Industrieanlagen, insbesondere zur Tierhaltung, enthält die neue IED umfangreiche Neuregelungen, welche die gesamte europäische Industrie betreffen – nicht zuletzt die Entsorgungsbranche.

Wesentliche Inhalte der vorläufigen Einigung

Änderung der Deponierichtlinie

Die Revision der IED umfasst eine teilweise Änderung der Deponierichtlinie (siehe Europaspiegel Juni 2023 und Oktober 223). Demnach werden die technischen Anforderungen an den Betrieb von Deponien aus der Deponierichtlinie ausgegliedert und zukünftig in der IED geregelt. In Zukunft werden somit gemäß der IED Schlussfolgerungen zu den „besten verfügbaren Techniken" (BVT-Schlussfolgerungen) für Abfalldeponien angenommen.

Die für die Industrieemissionsrichtlinie maßgeblichen besten verfügbaren Techniken (BVT) werden im Rahmen eines umfassenden Wissens- und Informationsaustausches zum aktuellen Stand der Technik zwischen der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten, Nicht-Regierungsorganisationen und der Industrie ermittelt. Dieser Austausch ist allgemein bekannt als sogenannter „Sevilla-Prozess". Die Ergebnisse dieses Prozesses werden sodann in sogenannten BVT-Merkblättern zusammengefasst, welche ihrerseits verbindliche Vorgaben (BVT-Schlussfolgerungen) für die EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich von der Industrie einzuhaltender Emissionsbandbreiten enthalten.

Zusammenfassend ergibt sich infolge dieser Gesetzesänderung für die EU-weite Deponierung ein Regelungssystem bestehend aus zwei Rechtsakten: der IED einerseits im Hinblick auf die technischen Anforderungen an Deponien und der Deponierichtlinie andererseits im Hinblick auf alle weiteren in Zusammenhang mit der Deponierung von Abfällen einzuhaltenden Vorschriften.

Abschaffung der Emissionsbandbreiten

Die vorläufige Einigung von Europäischen Parlament und Rat sieht eine Änderung des Kommissionsvorschlages hinsichtlich der künftigen verpflichtenden Einhaltung niedrigster möglicher Emissionsgrenzwerte vor (Art. 15 Abs. 3 IED neu). Nach dem aktuell geltenden Recht müssen sich die Emissionen von Industrieanlagen innerhalb festgelegter Emissionsbandbreiten befinden, was dem sogenannten „integrierten Ansatz" entspricht, welchem die IED zugrunde liegt. Hiernach werden die verschiedenen verfügbaren Techniken zusammengetragen und deren unterschiedliche Emissionen betrachtet. Aus deren Mitte werden dann die Emissionsbandbreiten in den BVT-Schlussfolgerungen festgeschrieben. Die BVT im Sinne der IED umfassen diejenigen Techniken, die sowohl die beste Basis für Emissionswerte bilden als auch hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit wirtschaftlich verfügbar und in der Umsetzung verhältnismäßig sind.

Der Kommissionsvorschlag sah vor, die Emissionsbandbreiten abzuschaffen und den jeweils niedrigsten Emissionswert zur verpflichtenden Maßgabe für Anlagen vorzuschreiben. Die vorgeschlagene Neuregelung wurde nun in ihrem Wortlaut abgeschwächt und die Geltung neuer Emissionsgrenzwerte wurde zeitlich nach hinten verschoben. Zunächst soll die zuständige Behörde neue Emissionsgrenzwerte am untersten Ende der Bandbreite nur dann bestimmen können, wenn zuvor neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden. Soweit aufbauend auf diesen BVT-Schlussfolgerungen bestehende Anlagengenehmigungen überprüft werden, legt die zuständige nationale Behörde gleichzeitig die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte für die betreffende Anlage fest. Hierbei hat die Behörde die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden

Anlage unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten zu beachten, was eine Änderung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag darstellt.

Keine verpflichtende Veröffentlichung von Anlagengenehmigungen

Die Verhandlungsführer von Rat, Parlament und Europäischer Kommission haben sich gegen eine verpflichtende Veröffentlichung umfassender Zusammenfassungen von Anlagengenehmigungen entschieden, welche im Kommissionsvorschlag vorgesehen war. Der Rat hatte sich in seiner Allgemeinen Ausrichtung, wie von BDE und BDI gefordert, für die vollständige Löschung dieser Vorschrift (Art. 5 Abs. 4) eingesetzt. Somit konnte sich der Rat letztlich mit seiner Position durchsetzen.

Verpflichtende Einführung von Umweltmanagementsystemen

Sämtliche Industrieanlagen werden künftig verpflichtend ein Umweltmanagementsystem einführen müssen (Art. 14a neu). Das Umweltmanagementsystem soll umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit beinhalten. Diese Ziele umfassen etwa Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung von Ressourcen und der Wasserwiederverwendung sowie Maßnahmen, um die Verwendung gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern. Auch wird verpflichtender Teil der Umweltmanagementsysteme die Einführung eines ebenfalls neuen Transformationsplanes sein. Der Transformationsplan soll Informationen zum Beitrag der jeweiligen Anlage für den Aufbau einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 enthalten.

Bewertung

Der BDE kritisiert ausdrücklich die mit der Revision der IED vollzogene Änderung der Deponierichtlinie. Die größte Quelle von Methanemissionen im Abfallsektor ist die Deponierung fester Siedlungsabfälle mit einem Anteil von 80%[1]. Methan ist der zweitgrößte Verursacher der globalen Erwärmung und ein Treibhausgas, das 28 Mal stärker wirkt als Kohlendioxid[2]. Allein diese Zahlen verdeutlichen, weshalb die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle innerhalb der EU spätestens bis 2030 verboten werden muss. Indem jedoch die technischen Anforderungen an die Deponierung zukünftig in der Industrieemissionsrichtlinie geregelt werden, wird nicht nur ein zentraler Regelungsbereich aus der Deponierichtlinie herausgegliedert, was eine unsystematische Doppelregulierung in Industrieemissionsrichtlinie und Deponierichtlinie zur Folge hat. Viel mehr noch wird durch die Bestimmung neuer technischer Anforderungen an Deponien für unbehandelte Siedlungsabfälle als beste verfügbare Techniken das falsche Signal gesendet, dass die Deponierung eine gute Art der Abfallbehandlung darstelle.

Hiervon abgesehen ist der Inhalt der vorläufigen Einigung jedoch insgesamt als eine Verbesserung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag zu bewerten. Was die Abschaffung der Emissionsbandbreiten angeht, ist begrüßenswert, dass die zuständige Behörde neue Emissionsgrenzwerte am untersten Ende der Bandbreite zumindest nur dann bestimmen kann, wenn zuvor neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden. Erfreulich ist auch, dass die Behörde bei der Bestimmung der untersten Emissionsgrenzwerte die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden Anlage unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite der

BVT-assoziierten Emissionswerte zu beachten hat, was so ebenfalls im Kommissionsvorschlag nicht enthalten war. Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, dass eine vollständige Löschung des vorgeschlagenen Art. 15 Abs. 3 und eine Beibehaltung des aktuellen Systems klar vorzugswürdig gewesen wären, um den integrierten Ansatz, welcher der IED zugrunde liegt, umzusetzen.

Positiv ist die Streichung der von der Kommission in Art. 5 Abs. 4 vorgesehenen Veröffentlichung einer umfassenden Zusammenfassung erteilter Anlagengenehmigungen. Erfreulicherweise haben die Verhandlungsführer von Rat, Parlament und Europäischer Kommission erkannt, dass eine solche Veröffentlichung mit dem Schutz sensibler Daten der betroffenen Unternehmen sowie der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs nicht vereinbar ist.

Zu kritisieren sind demgegenüber die Neuregelungen zu den verpflichtend einzuführenden Umweltmanagementsystemen und den Transformationsplänen. Ziel der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie war es auch, Verfahren zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Die Regeln zu Umweltmanagementsystemen haben jedoch das Gegenteil zur Folge: anstatt Verfahren zu erleichtern, werden diese erschwert, indem neue Nachweise gefordert werden. Die Unternehmen haben bereits zahlreiche Nachweise nach anerkannten Umweltmanagementsystemnormen – wie zum Beispiel ISO 140001 – zu erbringen. Doppelte Berichtspflichten zu denselben Inhalten müssen zwingend vermieden werden. Bereits aufgrund anderweitiger Zertifizierungsnormen erbrachte Nachweise müssen im Rahmen der neu einzuführenden Umweltmanagemensysteme anerkannt werden. Hierauf ist im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie in nationales Recht in besonderem Maße zu achten.

[1] *European Environment Agency, Methane emissions in the EU: the key to immediate action on climate change, Methane in the waste sector in the EU.*

[2] *Massachusetts Institute of Technology News Office, Reducing methane emissions at landfills, 2 February 2022.*

Zeitplan

Nunmehr müssen noch das Plenum des Europäischen Parlaments sowie der Rat der EU die vorläufige Einigung über die Revision der Industrieemissionsrichtlinie formell bestätigen.

- Plenarabstimmung voraussichtlich zwischen dem 11.-13. März 2024

Sodann soll auch der Rat zeitnah abstimmen, wobei hierfür noch kein Termin feststeht. Die überarbeitete Richtlinie wird anschließend 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Mit ihrem Inkrafttreten wird den EU-Mitgliedstaaten schließlich ein
Zeitraum von maximal 22 Monaten gewährt, um die überarbeitete Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen.

EU-Emissionshandelssystem: Revidierte Durchführungsrechtsakte

Zwei Durchführungsrechtsakte, die die Überwachungs- und Berichtspflichten sowie die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate regeln, wurden von der Europäischen Kommission angenommen.

Hintergrund

Das Europäische Emissionshandelssystem (*European Emission Trading System, EU ETS*), ist einer der Grundpfeiler der Klimastrategie der Europäischen Union (siehe Europaspiegel Oktober 2023). Im Wesentlichen werden Unternehmen durch eine Bepreisung von CO_2-Emissionen zur schrittweisen Emissionsreduktion gezwungen. Das Instrument wurde bereits 2003 entworfen und seitdem regelmäßig modernisiert – zuletzt in 2023. Mit der Revision gehen ebenfalls Überarbeitungen der zur Umsetzung von Detailregelungen erlassenen Durchführungsrechtsakte einher.

© Gerd_Altmann_Pixabay

Seit der Revision, die im Mai 2023 in Kraft trat, hat die Europäische Kommission zwei Durchführungsrechtsakte angepasst. Zunächst den Durchführungsrechtsakt für die Überwachungs- und Berichtspflichten von Unternehmen, der mit Wirkung vom 20. November 2023 die Vorgängerregelung ersetzt. Anschließend den Durchführungsrechtsakt für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten, der im Januar 2024 von der Europäischen Kommission angenommen wurde, aber noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen ist und deswegen auch noch nicht in Kraft getreten ist (tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft).

Aktuelle Entwicklungen

Durchführungsrechtsakt für die Überwachungs- und Berichtspflichten

Die thermische Abfallverwertung wurde zwar 2023 nicht in den EU ETS aufgenommen, jedoch wurde der Europäischen Kommission die Aufgabe erteilt, in 2026 einen Bericht über eine mögliche Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in das europäische Emissionshandelssystem zu erstellen. Für diesen Bericht benötigt die Europäische Kommission Daten, die über die Überwachungs- und Berichtspflichten gesammelt werden sollen. Daher musste der Durchführungsrechtsakt zu den Überwachungs- und Berichtspflichten angepasst werden. Unternehmen, die Anlagen zur thermischen Abfallverwertung betreiben, müssen nun ab dem 1. Januar 2024 über ihre CO_2-Emissionen berichten.

Die jährlich ausgestoßenen Emissionen können entweder über eine auf Berechnung oder auf Messung basierende Methode ermittelt werden. Diese werden je nach Anlagengröße angepasst und sind für Anlagen der thermischen Verwertung die gleichen wie für herkömmliche Heizkraftwerke. Überdies wurde eine Frequenz für die durchzuführenden Analysen festgelegt. Bei unbehandelten festen Abfällen muss nach 5.000 Tonnen behandelten Abfalls und mindestens viermal jährlich kontrolliert werden, während bei flüssigen Abfällen oder vorbehandelten festen Abfällen nach 10.000 Tonnen behandelten Abfalls und mindestens viermal jährlich eine Überprüfung verlangt wird.

Da der Durchführungsrechtsakt keinerlei Bezug auf nationale Überwachungs- und Berichtspflichten nimmt und sich die Berechnungsmethoden in Deutschland von denen der EU unterscheiden, wird es hier doppelte Berichtspflichten für Anlagenbetreiber geben.

Durchführungsrechtsakt für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

Bei der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten wurden vorwiegend die Produkt-Benchmarks an den neuen EU ETS angepasst, sowie als Bedingung für die kostenlose Zuteilung die Erstellung eines Planes zur Erreichung der Klimaneutralität durch die Unternehmen eingeführt.

Darüber hinaus werden Behörden dazu angehalten, dafür zu sorgen, dass überschüssige Zertifikate zurückgegeben werden und dass der Anteil von Waren, die unter das Europäische CO_2-Grenzausgleichssystem (*Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM*) fallen und die von Teilanlagen hergestellt werden, an die Europäische Kommission gemeldet werden.

Die neuen Regeln gelten für kostenlose Zuteilungen, die für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 vergeben werden.

Bewertung

Aus Sicht des BDE sind die neuen Überwachungs- und Berichtspflichten kritisch zu sehen. Beispielsweise berücksichtigt der Rechtsakt die außergewöhnlichen Umstände bei der Abfallverbrennung nicht – da Abfall kein homogener Brennstoff ist, kann die Anlagenklassifizierung und damit die Emissionsberechnung nicht identisch mit denen von Standardheizkraftwerken sein.

Überdies stellen die Häufigkeit und die unmittelbare Verpflichtung zur Emissionsanalysen ein großes Problem für die Entsorgungsbranche dar. Während kleine Anlagen, die geringere Abfallmengen verarbeiten, die vorgeschriebene Analysefrequenz zumindest einhalten können dürften, stoßen größere Verwertungsanlagen auf Schwierigkeiten. Aufgrund der großen Menge an zu verarbeitendem Abfall wird die erforderliche Analysefrequenz derart hoch sein, dass sie kaum realisierbar ist. Die unmittelbare Einführung der Überwachungs- und Berichtspflichten versäumte es außerdem, Lösungen für die praktischen Herausforderungen zu entwickeln, mit denen die Entsorgungsbranche nun konfrontiert ist. Insgesamt ergeben sich für Anlagen in Deutschland klare bürokratische und praktische Hürden, die hätten verhindert werden können.

Auch an der Revision des Durchführungsrechtsakt für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten äußerte der BDE Kritik. Veränderungen bei den Benchmarks führen unter anderem dazu, dass innovative Verfahren,

die beispielsweise Prozesshitze dazu nutzen den Einsatz von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, ab 2024 keine kostenlosen Emissionszertifikate in dieser Anwendung bekommen. Der BDE kritisierte diese Änderungen, da sie Unternehmen, die frühzeitig Maßnahmen für den Klimaschutz ergriffen haben, für ihre Innovationen bestrafen.

Zeitplan

- Durchführungsrechtsakt zu Überwachungs- und Berichtspflichten: trat am 20. November 2023 in Kraft
- Durchführungsrechtsakt zur Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate: wird voraussichtlich am 30. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union erscheinen (gilt unverzüglich und wird rückwirkend auf das Jahr 2024 angewandt)

Vorläufige Einigung bei der freiwilligen Zertifizierung von CO_2-Entnahme

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union haben sich auf eine Verordnung für CO_2-Entnahmezertifizierung geeinigt. Die Verordnung schafft einen sicheren Rechtsrahmen für die freiwillige Zertifizierung von CO_2- Entnahmen.

Hintergrund

Am 30. November 2022 schlug die Europäische Kommission eine Verordnung für CO_2-Entnahmezertifizierung (certification framework for carbon removals) (siehe Europaspiegel Juni 2023) vor. Mit der Verordnung wird eine freiwillige CO_2-Entnahmezertifizierung geschaffen, die den CO_2-Abbaumarkt fördern und so zur Erreichung der EU-Klimaneutralität in 2050 beitragen soll. Das Europäische Parlament und der Rat als Vertretung der Mitgliedstaaten haben sich am 19. Februar 2024 unter der Moderation der Europäischen Kommission in den Trilogverhandlungen auf einen Kompromiss geeinigt. Der Text der vorläufigen Einigung liegt derzeit noch nicht vor.

Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung wird freiwillige Zertifizierungen für eine Reihe von CO_2-Entnahmemethoden ermöglichen:

1. Dauerhafter Abbau von atmosphärischem oder biogenen CO_2
2. Temporäre CO_2-Speicherung in langlebigen Produkten
3. Klimaeffiziente Landwirtschaft
4. Verringerung von Bodenemissionen

Die Verringerung von Bodenemissionen als zertifizierbare Möglichkeit der CO_2-Entnahme war im Kommissionsvorschlag noch nicht vorgesehen und wurde in den Trilogverhandlungen hinzugefügt. Für jede dieser Methoden werden von der Europäischen Kommission und einer Expertengruppe zukünftig spezifische Kriterien in delegierten Rechtsakten festgelegt. Diese Kriterien bewerten die Quantifizierung, Zusätzlichkeit der CO_2-Entnahme (über gesetzliche Verpflichtungen hinaus), langfristige Speicherung sowie Nachhaltigkeit der Entnahmemethoden und legen anschließend Mess- und Berechnungsmethoden für die Zertifizierung fest.

Während der Trilogverhandlungen wurde beschlossen, dass für die Zertifizierung des dauerhaften CO_2-Abbaus eine Lagerung über mehrere Jahrhunderte erforderlich ist. Für die temporäre Speicherung in langlebigen Produkten wurde eine Mindestspeicherdauer von 35 Jahren festgelegt, während für klimaeffiziente Landwirtschaft und die Reduzierung von Bodenemissionen eine Speicherdauer von mindestens 5 Jahren vorgeschrieben ist. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass bei den Entnahmemethoden 3 und 4 sichergestellt werden muss, dass sie stets auch einen positiven Nebeneffekt für die biologische Vielfalt aufweisen. Beispiele hierfür sind eine verbesserte Bodengesundheit oder die Vermeidung von Bodendegradation. Eine umfassende Liste wird je-

doch erst in den delegierten Rechtsakten durch die Europäische Kommission festgelegt.

Neben der Erweiterung des Geltungsbereichs haben sich die Institutionen auch darauf geeinigt, dass Maßnahmen, die nicht direkt zu einer CO_2-Entnahme führen, sondern Emissionen vermeiden, nicht unter den neuen Zertifizierungsrahmen fallen können. Die Aufnahme weiterer Entnahmemethoden soll von der Europäischen Kommission bis 2026 in einem Bericht untersucht werden. Zusätzlich wird der Europäischen Kommission auch aufgetragen, bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, ein transparentes elektronisches EU-weites Register für CO_2-Entnahmen einzurichten. Dieses Register soll durch jährliche Gebühren finanziert werden, die im Verhältnis zur Nutzung stehen.

Bewertung

Die Zertifizierung des Kohlenstoffabbaus ist von entscheidender Bedeutung, um die Entnahme von CO_2 effektiv, vergleichbar und transparent zu gestalten. Durch diese freiwilligen Zertifikate können Verbraucher beim Kauf von Produkten, die mit zusätzlicher CO_2-Entnahme werben, darauf vertrauen, dass kein Greenwashing betrieben wird. Darüber hinaus begrüßt der BDE, dass der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert worden ist und sich die vorläufige Einigung technologieoffen zeigt.

Der BDE äußert jedoch Bedenken darüber, dass entscheidende Regelungen der Verordnung, wie zum Beispiel die Zertifizierungsmethoden für die Verfahren, durch delegierte Rechtsakte erlassen werden sollen. Diese hätten stattdessen in der Verordnung selbst festgelegt werden sollen, um die demokratische Legitimation, die Einbindung der Stakeholder sowie eine effektive Kontrolle der Prozesse zu gewährleisten. Stakeholder und betroffenen Kreise – d.h. insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, die die Zertifizierung letztlich nutzen sollen und wollen – sollten immer umfassend und frühzeitig in den Prozess zum Erlass der delegierten Rechtsakte eingebunden werden. Nur so können praxisgerechte Regelungen geschaffen werden, die zu einer Reduktion von CO_2-Emissionen führen.

Zeitplan

- Abstimmung im Umweltausschuss: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024
- Abstimmung im Plenum des EP: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024
- Abstimmung im Rat: voraussichtlich im 2. Halbjahr 2024
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im 2. Halbjahr 2024

Neue *Carbon Management Strategy*

Die Europäische Kommission legt ihren Plan für den Ausbau der Abscheidung, Speicherung und Nutzung von Kohlenstoff (Carbon Capture and Storage, CCS und Carbon Capture and Utilisation, CCU) vor.

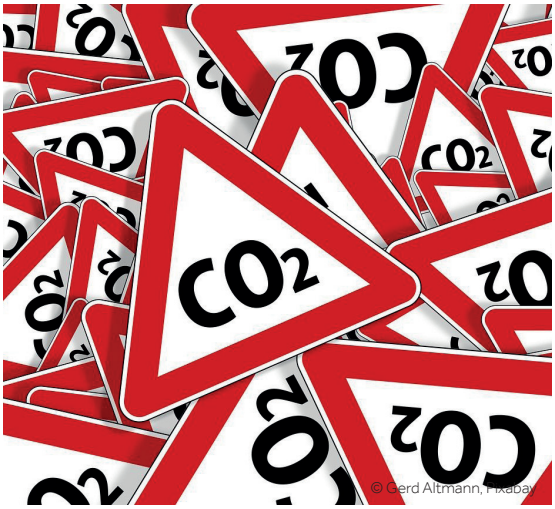

© Gerd Altmann, Pixabay

Hintergrund

Am 6. Februar 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Klimaziel für 2040: eine EU-weite Reduktion der Treibhausgasemissionen um 90% im Vergleich zu 1990. Dieses ambitionierte Ziel, das nicht allein durch eine CO_2-Vermeidung erreicht werden kann, wurde anschließend um die Industrial Carbon Management Strategy ergänzt, die den Markt und die Rahmenbedingungen für die CO_2-Entnahme im industriellen Maßstab schaffen soll.

Wesentlicher Inhalt

Das strategische Ziel der EU *Carbon Management Strategy* besteht darin, durch den Ausbau von CO_2-Speicherkapazitäten und der dazugehörigen Transportinfrastruktur aus Pipelines, Schiffen, Zügen und Lastkraftwagen, bis 2040 ca. 280 Millionen Tonnen CO_2 aufzufangen. In der Strategie kündigt die Europäische Kommission neben dem Ausbau der Infrastruktur auch einen Rechtsrahmen sowie finanzielle Unterstützung zur Entwicklung eines europäischen CO_2-Binnenmarkts für die nächste Legislaturperiode an.

Diese Schritte erachtet die Kommission als notwendig, da die Klimaneutralität nicht allein durch Emissionsreduktionen erreicht werden kann. Es gibt industrielle Prozesse, die unentbehrlich sind und bei denen ein CO_2-Ausstoß nicht verhindert werden kann. Um trotzdem klimaneutral zu werden, muss also das freigesetzte CO_2 von industriellen Prozessen oder aus der Atmosphäre eingefangen werden. Technologien, mit denen CO_2 aufgefangen und unterirdisch gespeichert (CCS) oder als Ressource genutzt werden kann (CCU) existieren bereits, müssen aber nun in großem Umfang in der EU angesiedelt werden.

Da die fehlende EU-weite CO_2-Transportinfrastruktur die Entwicklung des Sektors gegenwärtig am meisten behindert, will die Europäische Kommission an dieser Stelle ansetzen und den Ausbau vorantreiben. Ab 2024 soll es daher einen EU-Mechanismus zur Planung der

EU-weiten Infrastruktur mit den Mitgliedsstaaten und dem CCUS-Forum, einem Stakeholderaustausch, der die aktuellen Entwicklungen bei CCS und CCU reflektiert, geben. Darüber hinaus wird die Europäische Kommission in Kooperation mit der Europäischen Umweltagentur einen Atlas für potenzielle CO_2-Speicherplätze erstellen, der es Investoren erleichtern soll, CCS-Projekte in Angriff zu nehmen.

Da dieser Infrastrukturausbau nicht alle potenziellen Marktteilnehmer direkt anbinden kann, sollen kleinere Betriebe und Anlagen gesondert gefördert werden. Zusätzlich soll auch eine „Aggregationsplattform" geschaffen werden, um die B2B-Kontakte zwischen Anbietern und Abnehmern zu erleichtern. Dies soll insbesondere Unternehmen helfen, die wettbewerbliche Nachteile haben, beispielsweise aufgrund ihres geringen CO_2-Ausstoßes.

Die strategische Planung des Infrastrukturausbaus soll durch ein umfangreiches Gesetzespaket in der nächsten Legislaturperiode ergänzt werden. Darin will die Europäische Kommission, im Einklang mit bestehenden Regeln wie dem EU-Emissionshandelssystems (siehe Bericht iin diesem Europaspiegel) und der CCS-Richtlinie (siehe Europaspiegel Juni 2023), rechtliche Klarheit für den Markt schaffen. Detaillierte Regelungen sollen beispielsweise für die technische Harmonisierung innerhalb der EU sowie für den Infrastrukturzugang für Dritte und bezüglich der Regulierungsbehörden erlassen werden.

Für das ambitionierte Unterfangen werden neben der strategischen Planung und einem guten Rechtsrahmen auch erhebliche finanzielle Mittel erforderlich sein. Die Europäische Kommission schätzt, dass ca. 12,2 Milliarden EUR bis 2030 und ca. 16 Milliarden EUR bis 2040 allein in die CO_2-Transportinfrastruktur investiert werden müssen. Diese Gelder sollen unter anderem durch bereits existierende Förderprogramme, wie beispielsweise den EU ETS *Innovation Fund*, die *Connecting Europe Facility* (CEF) oder die *Important Projects of Common European Interest* (IPCEIs), in den Markt fließen. Darüber hinaus hat auch die Europäische Investitionsbank CCS- und CCU-Technologien in das *Green Deal*-Förderprogramm mitaufgenommen.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Strategie der Europäischen Kommission, die ein dringend notwendiges Gesetzespaket ankündigt, das für die Erreichung der Klimaziele gebraucht wird. Da die Technologien zur CO_2-Entnahme noch am Anfang ihrer Entwicklung stehen, wenn es um die industrielle Anwendung geht, werden die ehrgeizigen Klimaziele nur durch erhebliche Investitionen und strategische Planung erreicht werden können. Der BDE schätzt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission frühzeitig einen Rechtsrahmen, der bestehende Regeln integriert, zu erlassen.

Wenn auch die Voraussicht der Europäischen Kommission positiv ist, ist es nicht zu übersehen, dass zusätzliche finanzielle Mittel von der öffentlichen Hand nur in begrenzter Form vorgeschlagen werden. Ohne großzügige und zusätzliche öffentliche Investitionen wird der Sektor nicht in dem Tempo entwickelt werden können, wie von der Europäischen Kommission angestrebt wird.

Darüber hinaus steht der BDE der Fokussierung der Strategie kritisch gegenüber. Der Großteil des Kohlenstoffdioxids soll laut Strategie künftig durch CCS-Technologien gespeichert und nicht durch CCU einer Kreislaufwirtschaft zu-

geführt werden. Da die Kreislaufwirtschaft ein zentraler Bestandteil auf dem Weg zu Klimaneutralität ist, ist es falsch an dieser Stelle vorrangig eine Einlagerung anzustreben und nicht die Wiederverwendung. Gerade in diesem sich entwickelnden Sektor besteht die Möglichkeit, industrielle Prozesse, die Kohlenstoff benötigen, durch wiederverwendetes CO_2 klimaneutral zu machen.

Zeitplan
CO_2-Gesetzespaket: in der kommenden Legislaturperiode (2024-2029).

Industrieausschuss des Europäischen Parlaments bestätigt vorläufige politische Einigung über Reform des EU-Strommarktdesigns

Am 15. Januar 2024 bestätigte der Industrieausschuss (ITRE) des Europäischen Parlaments die vorläufige politische Einigung über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Verbesserung des europäischen EU-Strommarktdesigns. Dieses Dossier war eine Priorität der spanischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2023. Dies hatte zur Folge, dass sich nach der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages am 14. März 2023, die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission bereits neun Monate später im Rahmen der Trilogverhandlungen über die Reform einigen konnten. Nun müssen das Plenum des Europäischen Parlaments sowie der Rat der EU der Einigung förmlich zustimmen, damit die Verordnung noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten kann.

Hintergrund

Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung des EU-Strommarktdesigns verfolgt drei Kernziele: die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, den Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Schutz der Verbraucher vor außergewöhnlich hohen Energiepreisen. Zum Zwecke der Erreichung dieser Ziele sieht der Vorschlag die Änderung von gleich vier Rechtsakten des EU-Energierechts vor:

- der Verordnung (EU) 2019/943 (Elektrizitätsmarktverordnung),

- der Verordnung (EU) 2019/942 (ACER-Verordnung),
- der Richtlinie (EU) 2019/944 (Strommarktrichtlinie)
- und der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED).

Der Vorschlag ist zudem neben dem Vorschlag für einen *Net-Zero-Industry Act* und dem Vorschlag für einen *Critical Raw Materials Act* die dritte Säule des *Green Deal* Industrieplanes der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Resilienz der EU mit Blick auf die Umsetzung des *European Green Deal*.

Wesentliche Inhalte der vorläufigen Einigung

Direkte Preisstützungssysteme in Form von zweiseitigen Differenzverträgen

Die vorläufige politische Einigung sieht für die öffentliche Finanzierung in Form von direkten Preisstützungssystemen zum Schutz vor volatilen Preisen den Abschluss zweiseitiger Differenzverträge (*Contracts for Difference – CfDs*) oder gleichwertiger Regelungen mit denselben Wirkungen als Modell vor. In derartigen Verträgen zwischen Staat und Energieerzeuger werden sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestpreis – deshalb zweiseitig – festgelegt. Sofern ein Energieerzeuger Einnahmen über dem vereinbarten Höchstpreis erzielt, muss er diese an den Staat zurückzahlen, welcher sie dann an die Stromverbraucher weiterleitet. Sofern der Strompreis, den Energieerzeuger an der Strombörse erzielen, unter dem vertraglich vereinbarten Mindestpreis liegt, muss der jeweilige Mitgliedstaat dem Energieerzeuger den jeweiligen Differenzbetrag zurückerstatten. Mithin sollen durch zweiseitige Differenzverträge vor allem die Stromverbraucher vor zu hohen Energiepreisen geschützt, aber umgekehrt auch Energieerzeuger vor zu niedrigen Strompreisen abgesichert werden.

Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag ist in der vorläufigen Einigung der Zusatz neu, dass direkte Preisstützungsregelungen zwar nicht in Form zweiseitiger Direktverträge abgeschlossen werden müssen, jedoch zwingend dieselben Auswirkungen wie zweiseitige Differenzverträge haben müssen. Neu ist außerdem der Zusatz, dass die Teilnahme der Marktteilnehmer an direkten Preisstützungsregelungen in Form zweiseitiger Differenzverträge sowie an gleichwertigen Regelungen mit denselben Wirkungen in jedem Falle freiwillig ist.

Schließlich hat es keine Änderung im Hinblick auf die mittels zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertigen Regelungen zu fördernden Arten der Energieerzeugung gegeben. Damit gelten die Regeln zur staatlichen Subventionierung durch direkte Preisstützungssysteme ausschließlich für die Erzeugung von Strom aus Windenergie, Solarenergie, geothermischer Energie, Wasserkraft sowie aus Kernenergie.

Power Purchase Agreements

Rat, Europäisches Parlament und Europäische Kommission einigten sich darüber hinaus darauf, dass Mitgliedstaaten die Einführung von Stromabnahmevereinbarungen fördern sollen, etwa durch die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und unverhältnismäßiger oder diskriminierender Verfahren oder Gebühren. Derartige Direktverträge zwischen Stromerzeugern und Stromabnehmern (*Power Purchase Agreements, PPAs*) sollen möglichst langfristig gelten und Endkunden ebenfalls vor kurzfristigen Preisschwankungen schützen. Durch die Formulierung, dass die Mitgliedstaaten den

Abschluss derartiger Verträge fördern sollen, wird gleichzeitig deutlich, dass der Abschluss derartiger Verträge, ebenso wie der Abschluss zweiseitiger Differenzverträge nicht verbindlich ist. Demzufolge können Unternehmen weiterhin frei wählen, ob sie sich für zweiseitige Differenzverträge mit dem Staat oder für direkte Stromabnahmeverträge mit den Verbrauchern entscheiden.

Erlösobergrenze

Die Einführung einer sogenannten Erlösobergrenze war im Vorfeld der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages lange Zeit in der Diskussion, da eine solche Obergrenze noch Inhalt einer Notfallverordnung des Rates war, die im Oktober 2022 verabschiedet wurde. In dieser Notfallverordnung war geregelt, dass Markterlöse inframarginaler Stromerzeuger oberhalb einer Grenze von 180 EUR pro Megawattstunde an den jeweiligen Mitgliedstaat herauszugeben sind. Unter inframarginalen Stromerzeugern versteht man diejenigen Stromerzeuger, bei denen davon ausgegangen wird, dass die Kosten für die Produktion des elektrischen Stroms relativ gering sind und bei denen somit bei geringen Produktionskosten im Jahr 2022 unverhältnismäßig hohe Gewinne erzielt worden wären. Hierzu zählen zum Beispiel erneuerbare Energien, Kernenergie und Braunkohle. In der Allgemeinen Ausrichtung des Rates war noch vorgesehen, dass Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2024 eine Obergrenze auf die Erlöse aus inframarginalen Erzeugungsanlagen anwenden können. Der Kommissionsvorschlag sah keine Erlösobergrenze für inframarginale Stromerzeugung vor, ebenso fehlt eine solche in der Positionierung des Europäischen Parlaments. Im Text der vorläufigen Einigung hat man sich ebenfalls vollständig gegen die Einführung einer Erlösobergrenze entschieden.

Bewertung

Die vorläufige Einigung zu der Reform des EU-Strommarktdesigns enthält inhaltlich mehrere positive, jedoch auch negative Aspekte. Positiv zu bewerten ist zunächst, dass man sich allgemein für eine Marktoffenheit entschieden hat. Sie wird zunächst dadurch gewährleistet, dass die Teilnahme der Marktteilnehmer an direkten Preisstützungsregelungen in Form von zweiseitigen Differenzkontrakten sowie an gleichwertigen Regelungen mit denselben Wirkungen freiwillig bleibt. Demzufolge können Stromerzeuger auch in Zukunft frei wählen, ob sie sich für zweiseitige Differenzverträge mit dem Staat oder für Power Purchase Agreements mit den Endkunden entscheiden. Eine solche freie Wahlmöglichkeit ist sehr wichtig, um ausreichend Flexibilität auf Erzeugerseite zu garantieren und das Funktionieren eines freien Strommarktes nicht durch überbordende Regulatorik zu gefährden.

Zu kritisieren ist jedoch, dass die Regeln zur staatlichen Subventionierung durch direkte Preisstützungssysteme ausschließlich für die Erzeugung von Strom aus Windenergie, Solarenergie, geothermischer Energie, Wasserkraft sowie Kernenergie gelten. Erklärtes Ziel der EU-Strommarktreform ist neben dem Verbraucherschutz gerade die umfassende Förderung erneuerbarer Energien. Aus diesem Grunde sollten zwingend alle Formen erneuerbarer Energien gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) gefördert werden. Insbesondere ist die Förderung von Kernenergie mit dem Ziel der Reform des EU-Strommarktes unvereinbar, soweit gleichzeitig etwa die Förderung von erneuerbarer Energie aus Biomasse ausgenommen wird.

Schließlich ist hingegen sehr erfreulich, dass man sich gegen die Einführung einer Erlös-

obergrenze entschieden hat. Eine solche wurde mittels einer Notfallverordnung des Rates ausschließlich vor dem Hintergrund der EU-weiten Energiekrise im Jahre 2022 festgesetzt. Ein solches Notfallinstrument sollte – wie der Name schon sagt – die Ausnahme bleiben und gerade nicht Teil einer dauerhaften Reform des EU-Strommarktes sein. In diesem Zusammenhang ist noch zu betonen, dass es schon nicht möglich ist, erneuerbare Energien insgesamt zu den inframarginalen Stromerzeugungsquellen zu zählen, da man hier keinesfalls die Produktionskosten per se als niedrig qualifizieren kann.

Zeitplan

Nach der förmlichen Bestätigung der vorläufigen Einigung durch Industrieausschuss (ITRE) des Europäischen Parlaments, muss nun noch das Plenum des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung bestätigen. Dies soll in der Woche vom 26. bis zum 29. Februar geschehen. Sodann muss lediglich noch der Rat der EU die Einigung förmlich bestätigen. Die vier EU-Rechtsakte, die im Rahmen dieser Reform revidiert werden, können sodann veröffentlicht werden und in Kraft treten.

Revision der Energiesteuerrichtlinie

Als Teil des Pakets „Fit für 55" hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Revision der Energiesteuerrichtlinie am 14. Juli 2021 vorgestellt.

Hintergrund

Im Juli 2021 schlug die Europäische Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie vor, um die Besteuerung von Energieerzeugnissen mit der derzeitigen Energie-und Klimapolitik der EU in Einklang zu bringen. Die Revision zielt darauf ab, die Besteuerung von Brennstoffen künftig an ihrem Energiegehalt und der Umweltschädlichkeit, statt an den Mindestverbrauchsteuersätzen auszurichten, um saubere Energieträger zu fördern.

Da das Steuerrecht keine Zuständigkeit der EU ist, wird die Revision im „Konsultationsverfahren" erlassen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Rat der EU, d.h. sind die Mitgliedstaaten, nahezu alleiniger Gesetzgeber und müssen den Änderungen einstimmig zustimmen. Das Europäische Parlament kann den Legislativvorschlag billigen oder ablehnen bzw. Änderungen vorschlagen. Der Rat ist jedoch rechtlich nicht verpflichtet, den Standpunkt des Parlaments zu berücksichtigen, er kann aber keinen Beschluss fassen, ohne den Standpunkt des Parlaments erhalten zu haben.

Wesentlicher Inhalt

Kommissionsvorschlag

Ein Kernpunkt der Revision ist, dass die Mindeststeuersätze sich zukünftig am Energiegehalt (in Euro pro Gigajoule, EUR/GJ) und der Umweltverträglichkeit der Energieerzeugnisse orientieren sollen, und nicht mehr am Volumen oder Gewicht. Dafür werden sie in Kategorien eingeteilt und in eine Rangfolge, gemäß den beiden Kriterien, gebracht. So soll sichergestellt werden, dass die umweltschädlichsten Kraft- und Brennstoffe am höchsten besteuert werden, aber gleichzeitig auch der Energiegehalt miteinbezogen wird.

Auch die Steuerbemessungsgrundlage soll auf Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke ausgeweitet werden, die bislang noch nicht erfasst wurden, sowie eine Reihe nationaler Steuerbefreiungen und -ermäßigungen abgeschafft werden. Letzteres hätte zur Folge, dass die Mitgliedstaaten deutlich weniger Freiraum hätten Steuersätze unterhalb der Mindeststeuer festzulegen. Konkret sieht der Kommissionsvorschlag vor Steuerbegünstigungen für die Verwendung von Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Heizstoff zu eliminieren, sowie Besteuerung auf Brennholz, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle und Holzkohle einzuführen.

Da die geltenden Mindeststeuersätze seit 2003 nicht angepasst wurden, soll es auch hier Reformen geben. Konventionelle fossile Energieträger wie Gasöl, Benzin und nicht nachhaltige Biokraftstoffe sollen mit dem höchsten Mindeststeuersatz von 10,75 EUR/GJ bei der Verwendung als Kraftstoff und 0,9 EUR/GJ bei einer Heizverwendung besteuert werden. Dieser Mindestsatz soll als Referenz für andere Kategorien dienen. Elektrischer Strom, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und Biogas sowie erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs hingegen sollen mit dem

niedrigsten Mindeststeuersatz von 0,15 EUR/GJ belegt werden.

Aktueller Stand

Rat der Mitgliedsstaaten

Seitdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag vorgelegt hat, finden im Rat zuweilen Verhandlungen statt, üblicherweise nachdem das Land, das die Ratspräsidentschaft innehat, einen neuen Kompromiss vorlegt. Während der Amtszeit der Schweden im ersten Halbjahr 2023 wurde vorgeschlagen, gefährliche Abfälle sowie Siedlungsabfälle, die als Brennstoff verwendet werden, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, da sich die Mitgliedstaaten in diesem Punkt partout nicht einigen konnten.

Die aktuelle belgische Ratspräsidentschaft hat ebenfalls einen Versuch unternommen, eine Einigung zu erzielen. Geleakten Informationen zu Folge haben die Belgier, zusätzlich zum Kompromiss der Schweden, Ausnahmen für die Verwendung von Schiff- und Luftfahrtskraftstoffen sowie festen Biobrennstoffen vorgeschlagen. Des Weiteren soll es den Mitgliedsstaaten erlaubt sein, in einer Übergangsphase von zehn Jahren auch nachhaltige Biokraftstoffe und Biogas, welche nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen wurden, in die Kategorie der Produkte mit der besten Umweltleistung und den niedrigsten Steuersätzen aufzunehmen.

Weitere Modifikationen im aktuellen Kompromissvorschlag beinhalten die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, Steuersätze einzuführen, die sich nach der Qualität der Kraftstoffe richten. Da die Mindeststeuersätze nicht automatisch an die Inflation angepasst werden, schlägt die belgische Ratspräsidentschaft vor, die Steuersätze ab 2036 alle drei Jahre zu überprüfen.

Des weiteren schlägt sie auch Ausnahmen bei der Besteuerung für wirtschaftlich schwächere Mitgliedstaaten vor. Befristet auf 20 Jahre soll es Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 50% des EU-Durchschnitts beträgt, ermöglicht werden, privaten Haushalten Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom zu gewähren.

Trotz dieser neuen Verhandlungsgrundlage erscheint der Abschluss des Verfahrens im Rat unwahrscheinlich, da, Medienberichten zufolge, viele Mitgliedstaaten ihre Position hinsichtlich des Vorschlags noch nicht gefunden haben.

Europäisches Parlament

Da das Europäische Parlament im besonderen Gesetzgebungsverfahren konsultiert werden muss, erhielt der Wirtschaftsausschuss den Auftrag, den Kommissionsvorschlag zu bewerten. Johan van Overtveldt (EKR, Belgien) wurde hierfür im September 2021 zum Berichterstatter gemacht. Ein Berichtsentwurf, die Standpunkte der beteiligten Ausschüsse sowie Änderungsanträge von Ausschussmitgliedern wurden bereits 2022 vorgelegt, aber das Verfahren ist seitdem vorübergehend eingestellt. Möglicherweise wird die Arbeit im März 2024 wieder aufgenommen, ob der Ausschuss jedoch tatsächlich seine Position festlegen wird ist noch offen.

Da der Rat der Mitgliedstaaten das Europäische Parlament anhören muss, bevor ein Kompromiss angenommen wird, kann das Verfahren vorher nicht abgeschlossen werden.

Bewertung

Aus Sicht des BDE ist eine Neujustierung der Energiesteuerrichtlinie nicht zuletzt im Lichte neuer Energieträger wie Wasserstoff über-

fällig. Sollte das Vorhaben nicht mehr in dieser Legislatur beendet werden – was derzeit wahrscheinlich ist – werden der Flickenteppich der europäischen Energiebesteuerung und die veralteten Regelungen weiterhin das *Level-Playing-Field* in der EU beeinträchtigen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission, die Energiesteuersätze sowohl an den Energiegehalt als auch an die Umweltverträglichkeit anzupassen, wertet der BDE grundsätzlich als positive Entwicklung. Dies stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar – im Gegensatz zur bloßen Bezugsgrößen wie Volumen oder Gewicht –, der zusätzlich auch die grüne Transformation unterstützen kann. Essenziell ist, dass die Bedürfnisse einer modernen Kreislaufwirtschaft auch in der Energiebesteuerung abgebildet werden und es nicht zu Doppelbelastungen kommt. Der Kompromissvorschlag für eine Ausnahme von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen von der Energiesteuer ist daher zu begrüßen.

Darüber hinaus wirbt der BDE für eine Betrachtung der Energiebesteuerung und Energiepreise im globalen Kontext. Bezahlbare Energiepreise sind die Grundlage für eine erfolgreiche Industrie in Europa im internationalen Wettbewerb. Das betrifft insbesondere auch die Kreislaufwirtschaft, da das Recycling von Abfällen eine energieintensive Tätigkeit ist. Zudem leistet die Kreislaufwirtschaft mit der thermischen Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur Energieversorgung. Ambitionierte Umweltziele dürfen zwar nicht vernachlässigt werden, sollten jedoch nicht die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie behindern. Zu hohe Energiepreise, insbesondere im Vergleich zu konkurrierenden Wirtschaftsstandorten wie den USA, können Nachteile verursachen und eine Abwanderung der Industrie auslösen. Ein besonderes Augenmerk sollte daher auf die Gesamtbelastungen der Unternehmen nicht zuletzt bei den Betriebskosten (OPEX) gelegt werden, aber auch der Kontext von nationaler und europäischer CO_2-Bepreisungen sollte beachtet werden.

Der BDE appelliert daher nachdrücklich für eine holistische Betrachtung der Umstände, wenn es um eine Anpassung der Energiesteuerrichtlinie geht.

Zeitplan

- Stellungnahme des Europäischen Parlaments/Wirtschaftsausschusses: voraussichtlich im März 2024
- Einigung im Rat der Mitgliedstaaten: Einigung in dieser Legislatur ist möglich aber unwahrscheinlich

Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust: Berichtsentwurf des Umweltausschusses verschärft Kommissionsvorschlag erheblich

Ziel des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission ist es, die Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt entlang der gesamten Lieferkette von der Herstellung über den Transport zur Verarbeitung zu minimieren. Die Europäische Kommission möchte dadurch Kunststoffgranulatverlust als eine Quelle der Umweltverschmutzung mit Mikroplastik bekämpfen. Laut Kommission gelten Reifen, Textilien und Farben hierfür als weitere Hauptquellen.

© Chayanuphol, Shutterstock

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 16. Oktober 2023 die Verordnung zur Vermeidung des Verlusts von Kunststoffgranulat vorgeschlagen. Im Europäischen Parlament ist der Umweltausschuss (ENVI) federführend mit dem Dossier betraut. MdEP João Albuquerque (S&D, Portugal) wurde als Berichterstatter benannt. Mitte Januar 2024 hat er seinen Berichtsentwurf im Umweltausschuss vorgestellt und weitgehende Verschärfungen am Kommissionsvorschlag eingebracht.

Wesentliche Inhalte

Die Verordnung soll für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten, die in der Europäischen Union jährlich mindestens 5 Tonnen Kunststoffgranulat handhaben (Art. 1). Der Kommissionsvorschlag verpflichtet diese Wirtschaftsteilnehmer, einen Risikobewertungsplan unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Anlage zu erstellen sowie im Zuge der

risikobasierten Erwägung entsprechende Durchführungsmaßnahmen gemäß Anhang I an ihrer Anlage zu treffen und der zuständigen Behörde im Anschluss eine Konformitätserklärung zu übermitteln (Art. 4).

Der Risikobewertungsplan muss u.a. eine Beschreibung der vorhandenen Ausrüstung enthalten, um Austritte und Freisetzungen zu vermeiden, einzudämmen und zu beseitigen (Anhang I). Wirtschaftsakteure haben demnach unter Berücksichtigung von Art und Größe ihrer Anlage unter anderem folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu erwägen: Vakuumdichtungen, reißfeste Verpackungen, Höchstmengen bei der Beförderung, feste Verfahrensabläufe; zur Eindämmung sind z.B. Auffangvorrichtungen, Abflussabdeckungen, Filtersysteme sowie, Inspektionen zu erwägen und zur Reinigung beispielsweise die Bereithaltung von Industriestaubsaugern und Handwerkszeugen.

Behörden dürfen Anlagenbetreibern zur wirksamen Eindämmung aufgeben, ihre Risikobewertungspläne zu ändern bzw. anzupassen sowie eine konkrete Durchführungsmaßnahmen zeitnah umzusetzen (Art.4 Abs. 3). Ab einer Handhabung von 1000 Tonnen Kunststoffgranulat pro Jahr bedarf es der behördlichen Zertifizierung der Durchführungsmaßnahmen (Art. 5).

Aktuelles

Der Berichtsentwurf des Umweltausschusses vom 11. Januar 2024 sowie einige andere im Umweltausschuss eingebrachte Änderungsanträge sehen die Ausweitung von Granulat auf Pulver, Flocken und Staub vor. Des Weiteren soll eine Zertifizierungspflicht bereits ab einer Handhabung von 250 Tonnen (statt 1000 Tonnen) pro Jahr gelten.

Vor allem diskutiert der Umweltausschuss aber eine risikounabhängige Verpflichtung zur Durchführung sämtlicher in Anhang I aufgelisteter – vorstehend nur zum Teil genannter – Maßnahmen zur Vermeidung, Eindämmung oder Beseitigung. Die Abstimmung des Umweltausschusses ist für den 19. März 2024 angesetzt.

Der assoziierte Industrieausschuss hat bereits am 14. Februar 2024 abgestimmt. Er hält dem Kommissionsvorschlag entsprechend an risikobasierten Maßnahmen fest.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Eindämmung der Verschmutzung der Umwelt durch Mikroplastik. Das gleiche Ziel verfolgen auch die Einwegkunststoffrichtlinie, die Abfallrahmenrichtlinie, die Verpackungsverordnung, die der BDE ebenfalls sehr unterstützt.

Allerdings ist aus Sicht des BDE festzustellen, dass jeglicher Kunststoffgranulatverlust einen wirtschaftlichen Schaden für das betroffene Unternehmen darstellt. Recyclingunternehmen haben deshalb größtes Interesse daran, ihr Produkt, das Granulat, nicht zu verlieren, weshalb sie selbstverständlich ohnehin alle hilfreichen Vorkehrungen treffen, um den Verlust von Granulat zu vermeiden.

Die Entwicklungen im Umweltausschuss, eine Verpflichtung der Unternehmen, sämtliche in Anhang I genannte Maßnahmen und Vorkehrungen unabhängig von der Risikobewertung zu ergreifen bzw. zu treffen, lehnt der BDE daher als unverhältnismäßig und unsachgemäß ab; zudem hängt die erforderliche Ausrüstung bzw. das erforderliche Vorgehen von den Merkmalen der jeweiligen Anlage ab. Die Vorkehrungen müssen nach Maßgabe des Risikos und der technischen Machbarkeit festgelegt werden. Deshalb muss der risikobasierte Ansatz gewahrt werden.

Abgesehen davon, dass die weitergehende Forderung des Umweltausschusses unsachgemäß ist, gilt es auch dringend zu beachten, dass sie droht,

das Kunststoffrecycling vollends unwirtschaftlich zu gestalten. Aufgrund der starken Konkurrenz durch günstige Primärkunststoffe und der geringen Nachfrage ist die wirtschaftliche Situation für Unternehmen, die Kunststoffrecycling betreiben, derzeit sehr angespannt. Kostspielige und nicht zielführende Vorkehrungen zum Schutz vor Kunststoffgranulatverlust können die wirtschaftliche Situation der überwiegend mittelständischen Recyclingunternehmen daher weiter verschärfen.

Dass der Industrieausschuss in seiner Stellungnahme vom 14.02.2024 den risikobasierten Ansatz beibehalten hat, lässt hoffen, dass noch eine Abschwächung der Forderungen des Parlaments erreicht werden kann.

Zeitplan

Die Abstimmung im Plenum wird vermutlich in der letzten Plenarwoche im April (KW 17) in dieser Legislaturperiode angesetzt, nachdem die Abstimmung im Umweltausschuss für den 19.März 2024 stattgefunden hat. Das Gesetzgebungsverfahrens wird jedoch nicht mehr in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden, da die Positionierung des Rates noch aussteht und dann noch die Trilogverhandlungen durchzuführen sind. Allerdings steht die Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments mit der Abstimmung im Plenum fest, sodass das Dossier im neuen Parlament ab dem Herbst weitergeführt werden wird, also nach Positionierung des Rates die Trilogverhandlungen mit dem neuen gewählten Parlament aufgenommen werden können.

Vorläufige Einigung bei der Kommunalabwasserrichtlinie

Am 29. Januar 2024 haben die europäischen Institutionen die Trilogverhandlungen für die Kommunalabwasserrichtlinie abgeschlossen und eine vorläufige politische Einigung erzielt.

Hintergrund

Als Teil des *Zero Pollution Package* (Null-Schadstoff-Paket) legte die Europäische Kommission im Oktober 2022 einen Vorschlag für eine Revision der Kommunalabwasserrichtlinie vor. Mit dem neuen Vorschlag soll die alte Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser von 1991 überarbeitet werden. Dabei soll sie die verbleibenden Verschmutzungen, d.h. vorwiegend Mikroschadstoffe, aus städtischen Quellen verbessern und sich den Zielen des *Green Deals* anpassen (siehe Europaspiegel Juni 2023).

Nachdem das Europäische Parlament und der Rat der Mitgliedstaaten sich im Oktober 2023 auf ihre jeweiligen Positionen festgelegt hatten (siehe Europaspiegel Oktober 2023), begannen kurz darauf die Trilogverhandlungen. Ende Januar erzielten die Unterhändler dann die vorläufige Einigung, dessen Text inzwischen verfügbar ist.

Trotz der erzielten Einigung hatte die belgische Ratspräsidentschaft laut Medienberichten Probleme die formelle Bestätigung des Richtlinientextes im Rat zu bekommen. Daher wird voraussichtlich am 1. März 2024 eine neue Sitzung auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) stattfinden, auf der die EU-Botschafter die vorläufige Vereinbarung erörtern und bestätigen sollen.

Wesentlicher Inhalt

Die Überarbeitung der Richtlinie verfolgt das Ziel, den Fokus von reinem Umweltschutz auf weitere wichtige Aspekte, wie den Schutz der menschlichen Gesundheit, die Reduzierung von Treibhausgasen und die Verbesserung der Energiebilanz, zu erweitern. Zu diesem Zweck haben sich die Institutionen auf umfassende Änderungen verständigt, die unter anderem eine zusätzliche Reinigungsstufe, eine erweiterte Herstellerverantwortung und die Klimaneutralität von Kläranlagen umfassen.

Abwassersammelsysteme und Bewirtschaftungspläne

Die Mitgesetzgeber einigten sich darauf, dass die Verpflichtung zur Einrichtung von kommunalen Abwassersammelsystemen auf alle Gemeinden mit 1 000 EW (der Einwohnerwert (EW) gibt die Anzahl der Einwohner an, die im Einzugsgebiet einer Kläranlage leben; es ist der in der Wasserwirtschaft gebräuchliche Vergleichswert für die in Abwässern enthaltenen Schmutzfrachten, mit dem sich die Belastung einer Kläranlage abschätzen lässt) oder mehr ausgedehnt werden sollte. Sie verschoben auch die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung von 2030 auf 2035, um genügend Zeit für die Anpassung an die neuen Anforderungen zu haben. Zudem führten sie eine Reihe von Ausnahmeregelungen ein, unter anderem für kleinere Gemeinden, die in Küstengewässer einleiten, für Einleitungen in weniger empfindliche Gebiete und für die neueren Mitgliedstaaten (Rumänien, Bulgarien, Kroatien).

Außerdem können die Mitgliedstaaten, wenn die Einrichtung eines Sammelsystems nicht gerecht-

fertigt, durchführbar oder kosteneffizient ist, individuelle Systeme zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser einsetzen.

Der Text sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2033 einen integrierten Plan für die Bewirtschaftung von kommunalem Abwasser für Gemeinden mit mehr als 100 000 EW und bis 2039 für gefährdete Gemeinden zwischen 10 000 und 100 000 EW aufstellen. Diese integrierten Bewirtschaftungspläne werden im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie mindestens alle sechs Jahre überprüft.

Behandlung von Abwässern

Der Rat und das Parlament haben die Verpflichtung zur Zweitbehandlung (d.h. zur Entfernung biologisch abbaubarer organischer Stoffe) von kommunalem Abwasser vor dessen Einleitung in die Umwelt bis 2035 auf alle Gemeinden mit 1 000 EW oder mehr ausgedehnt. Ausnahmeregelungen gelten für kleinere Gemeinden und für neuere Mitgliedstaaten und daher in jüngerer Zeit bereits erhebliche Investitionen zur Umsetzung der geltenden Richtlinie tätigen mussten (Rumänien, Bulgarien und Kroatien).

Zudem haben Parlament und Rat die Schwellenwerte und Fristen für die Drittbehandlung (d.h. die Entfernung von Stickstoff und Phosphor) und die Viertbehandlung (d.h. die Entfernung eines breiten Spektrums von Mikroverunreinigungen) angeglichen. Die Mitgliedstaaten müssen bis 2039 bzw. 2045 die Anwendung der Dritt- und Viertbehandlung in größeren Anlagen mit 150 000 EW und mehr sicherstellen. Für die Drittbehandlung wurden Zwischenziele für die Jahre 2033 und 2036 und für die Viertbehandlung für die Jahre 2033 und 2039 festgelegt. Die Verpflichtung zur Dritt- und Viertbehandlung wird bis 2045 auch auf kleinere Gemeinden mit 10 000 EW und mehr ausgedehnt, die in Gebiete einleiten, die bestimmte risikobasierte Kriterien erfüllen. Eine Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Drittbehandlung soll gelten, wenn gereinigtes kommunales Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet wird, sofern keine Risiken für die Umwelt und die Gesundheit bestehen.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Die Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika, die zu einer Verschmutzung des kommunalen Abwassers durch Mikroverunreinigungen führen, müssen über ein System der erweiterten Herstellerverantwortung (*Extended Producer Responsibility* – EPR) zur Deckung der zusätzlichen Kosten für die vierte Reinigungsstufe und im Einklang mit dem Verursacherprinzip mindestens 80% der Kosten für diese zusätzliche Behandlung übernehmen.

Hinsichtlich der Aufteilung der verbleibenden Kosten in Höhe von 20% haben Parlament und Rat sich darauf geeinigt, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität zu lassen. Allerdings müssen die Hersteller ebenfalls die Kosten für die Erhebung und Überprüfung von Daten über in Verkehr gebrachte Produkte tragen. Die Kommission wird beauftragt, die möglichen Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln zu bewerten.

Energieneutralität und erneuerbare Energien

Parlament und Rat haben als Ziel für die Energieneutralität kommunaler Kläranlagen, d.h. die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen, das Jahr 2045 festgelegt, mit progressiven Zwischenzielen. Im Hinblick auf die vollständige Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2045 kann die Energie vor Ort oder außerhalb der Kläranlage erzeugt werden, wobei bis zu 35% aus externen Quellen bezogen werden können.

Bewertung

Der BDE begrüßt grundsätzlich die Revision der Kommunalabwasserrichtlinie und insbesondere die Einführung der 4. Reinigungsstufe und der erweiterten Herstellerverantwortung.

Allerdings sieht der Verband die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Kosten der erweiterten Herstellerverantwortung kritisch, da dies dem Verursacherprinzip widerspricht, dessen Umsetzung eine erweiterte Herstellerverantwortung gerade dienen soll. Durch die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der 4. Reinigungsstufe zu 20% wird die Allgemeinheit für die Kosten herangezogen, die eigentlich von den Verursachern der Verunreinigungen, die eine 4. Reinigungsstufe erforderlich machen – nämlich insbesondere den Herstellern von Arzneiprodukten und Chemikalien – zu tragen wären.

Begrüßenswert ist aus Sicht des BDE, dass die zu ambitionierten Ziele des Kommissionsvorschlages in Bezug auf die (Eigen-)Versorgung der Kläranlagen mit Energie aus erneuerbaren Quellen vom Rat und vom Parlament abgeschwächt wurden. Das gilt sowohl für den zeitlichen Rahmen – der Kommissionsvorschlag sah das Erreichen der Energieneutralität bis 2040 vor – als auch für die Möglichkeit, zu einem gewissen Anteil auf erneuerbare Energie aus externen Quellen zurückgreifen zu können. Insbesondere kleinere Abwasserbehandlungsanlagen wären aufgrund zu geringer Kapazitäten und fehlender Infrastruktur gar nicht in der Lage, ihren Energiebedarf vollständig aus eigener Kraft zu decken.

Zeitplan

Die vorläufige Einigung muss noch von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat (AStV) und dem Umweltausschuss des Parlaments gebilligt werden. Anschließend muss der Text nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen von beiden Organen förmlich angenommen werden, bevor er im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.

- Abstimmung im Umweltausschuss: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024
- Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024
- Abstimmung im Rat: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz

Laut der Europäischen Kommission sind mehr als 60% der europäischen Böden geschädigt und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass sich die Lage noch weiter verschlechtern wird. Die nicht nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der EU sowie insbesondere die Schädigung und Verschmutzung der Böden gehören zu den wichtigen Ursachen für die Klima- und die Biodiversitätskrise. Um diesen Problemen zu begegnen und um die Qualität der Böden innerhalb der EU zu verbessern, hat die Europäische Kommission am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung veröffentlicht.

Wesentlicher Inhalt

Übergeordnetes Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, im Einklang mit dem Null-Schadstoff-Ziel der EU (Zero Pollution Action Plan) bis 2050 einen gesunden Zustand aller Böden in der EU zu erreichen. Hierfür soll die Bodenüberwachungsrichtlinie einen umfassenden und kohärenten Rahmen festlegen und Vorschriften für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und für die Sanierung kontaminierter Standorte enthalten.

Die Mitgliedstaaten sollen zunächst den Zustand aller Böden in ihrem Hoheitsgebiet überprüfen und anschließend bewerten (Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1). Die Bewertung findet anhand der in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren und Bodengesundheitskriterien statt. Böden gelten hierbei im Grundsatz nur dann als gesund, wenn sie sämtliche Anforderungen aller in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren erfüllen (Art. 9 Abs. 2), wie etwa im Hinblick auf den Grad der Versalzung und der Bodenerosion. Anhang I sieht nur sehr

wenige Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Demzufolge gelten Böden bereits dann als ungesund, wenn eines der Kriterien für die Bewertung der Bodengesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I, Teil A und B nicht erfüllt ist, also zum Beispiel der Maximalwert für extrahierbaren Phosphor erreicht wird. Dieser Maximalwert ist von dem jeweiligen Mitgliedstaat in einem Bereich zwischen 30-50 Milligramm pro Kilogramm festzulegen. Überdies sollen nach dem Kommissionsvorschlag Bodenmessungen mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 5), ebenso wie eine dazugehörige Bodengesundheitsbewertung (Art. 9 Abs. 1).

Unter Berücksichtigung von Typ, Nutzung und Zustand der Böden sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung durch die Mitgliedstaaten ergriffen werden. Diese Maßnahmen sollen den Grundsätzen des Anhangs III entsprechen, wie etwa Minimierung physischer Bodenstörungen sowie Anpassung des Bedarfes der Pflanzen und Bäume an den jeweiligen Standort.

Abschließend regelt die Richtlinie den Umgang mit kontaminierten Standorten. Zunächst sollen die Mitgliedstaaten kontaminierte Standorte ermitteln (Art. 13 Abs.1), welche dann in ein öffentliches Register eingetragen werden (Art. 16). Abschließend sollen Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden (Art. 15 Abs. 4).

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll schließlich durch bestehende Finanzierungsprogramme der EU unterstützt werden.

Bewertung

Der BDE begrüßt grundsätzlich den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung. Eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der EU, zu denen unsere Böden gehören, ist für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der EU unerlässlich. Es ist daher erfreulich und notwendig, dass sich die Europäische Kommission die Verbesserung der Bodengesundheit zum Ziel genommen hat.

Die Entsorgungsbranche trägt in großem Maße zu einer Erreichung gesunder Böden innerhalb der EU bei. Eine gute Bodenqualität und die Versorgung mit Nährstoffen und organischen Stoffen wird durch Kompostierung, Bioabfallbehandlung und Düngemittelherstellung gewährleistet. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Herstellung von Kompost. Kompost stellt dem Boden während des Abbaus schrittweise Stickstoff zur Verfügung, der zu 80-90% in organischer Form vorliegt. Er hat eine lang anhaltende Düngewirkung, ermöglicht die Bildung von Humus, verbessert die Kohlenstoffbindung, verhindert die Versalzung des Bodens, verringert die Erosion und senkt die Konzentration von Reinnährstoffen. Außerdem wird der Einsatz von Pestiziden reduziert.

So werden beispielsweise in Deutschland bei voller Ausnutzung des Kompostierungspotenzials durch die Bildung von 1,24 Millionen Tonnen Humus rund 0,62 Millionen Tonnen Kohlenstoff gebunden, was einer Vermeidung von 2,26 Millionen Tonnen CO_2-Emissionen entspricht. Darüber hinaus macht die Düngung mit Kompost einen Teil der Produktion von synthetischen Mineraldüngern überflüssig, was ebenfalls zur Vermeidung von CO_2-Emissionen führt.

In Bezug auf die konkreten Inhalte des Richtlinienvorschlages hat der Verband, neben einer grundsätzlichen Befürwortung, auch einige Kritikpunkte. Die in Art. 9 vorgesehene Bestimmung, wonach Böden als ungesund gelten, wenn bereits eines der Kriterien nicht erfüllt

ist, ist abzulehnen. Eine solch strikte Regelung trägt den Besonderheiten der einzelnen Böden nicht ausreichend Rechnung. Um einen Boden als gesund oder ungesund einstufen zu können, muss eine umfassende Analyse durchgeführt werden, die den Besonderheiten des jeweils betroffenen Bodens Rechnung trägt. Es ist unsachgemäß, eine solch weitreichende Entscheidung davon abhängig zu machen, ob ein einziges Kriterium erfüllt ist oder nicht. Vielmehr sollte die zuständige nationale Behörde eine endgültige Entscheidung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien treffen können. Hierbei und auch insgesamt muss nationalen Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, um auch den nationalen Rechtsrahmen im Hinblick auf die Bodenüberwachung berücksichtigen zu können.

Zudem sollte die Definition nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmethoden von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, um hierbei ebenfalls nationalen Unterschieden im Hinblick auf die Bodenqualität hinreichend Rechnung tragen zu können.

Abschließend sollten das in Artikel 16 vorgesehene Register und die diesbezüglichen Informationen nicht frei veröffentlicht werden. Informationen zu kontaminierten Standorten könnten auch sensible Geschäftsdaten enthalten, die es zu schützen gilt.

Zeitplan

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments ist für dieses Dossier federführend zuständig. Über den Berichtswentwurf von MdEP Martin Hojsík (Renew, Slowakei) wurde jedoch noch nicht abgestimmt; ein Datum für die Abstimmung wurde ebenfalls noch nicht terminiert. Auch der Rat hat sich noch nicht zum Kommissionsvorschlag positioniert, sodass eine Einigung über dieses Dossier in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfolgen wird.

POP-Verordnung: Anpassungen für HBCDDs und PBDEs in Anhang I

Die Grenzwerte von HBCDDs in Anhang I werden angepasst. Mit weiteren Änderungen der Konzentrationsgrenzwerte insbesondere für PBDEs ist zu rechnen.

Hintergrund

Die Europäische Kommission möchte ihre Null-Schadstoffpolitik in Form der Chemikalienstrategie (Oktober 2020) und des Aktionsplans für Schadstofffreiheit (Mai 2021) sowie der damit verbundenen Gesetzesinitiativen verwirklichen. Im letzten Jahr war in diesem Zuge u.a. für den bromierten Flammhemmer HBCDD (in Wärmedämmplatten) der Grenzwert der Recycelbarkeit im Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe von 1000 mg/kg auf 500 mg/kg herabgesetzt worden. Dieser Wert ist seit dem 10. Juni 2023 einzuhalten, d.h. Abfälle, die diesen Grenzwert überschreiten, dürfen nicht mehr recycelt werden, um die Schadstoffe nicht im Stoffkreislauf zu halten. Im Anschluss ist eine weitere Verschärfung vorgesehen: fünf Jahre nach Inkrafttreten – d.h. ab dem 29. Dezember 2027 – soll er auf 200 mg/kg gesenkt werden.

Nun sollen auch die Konzentrationsgrenzwerte im Anhang I der POP-Verordnung angepasst werden. Anhang I regelt, welche Konzentrationsmengen in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen enthalten sein dürfen. Er betrifft also auch den Recyclingoutputstrom bzw. Rezyklat.

Aktuelles

Die Europäische Kommission hat Ende 2023 den Entwurf eines delegierten Rechtsaktes zur Änderung von Anhang I der POP-Verordnung bzgl. HBCDDs (Flammhemmer Hexabromcyclododecan) veröffentlicht. Der bislang geltende Wert von 100 mg/kg in Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder als Bestandteil von flammgeschützten Erzeugnissen soll grundsätzlich auf 75 mg/kg heruntergesetzt werden. Eine Ausnahme soll jedoch für recyceltes Polystyrol bei der Herstellung von Dämmstoffen aus expandiertem oder extrudiertem Polystyrol (EPS und XPS) zur Verwendung in Gebäuden oder im Tiefbau gelten. Hier soll der bisherige Grenzwert von 100 mg/kg bestehen bleiben, wobei diese Ausnahme bis Anfang 2026 überprüft werden soll.

Daneben diskutiert die Europäische Kommission derzeit auch mit den Mitgliedstaaten die Grenzwerte für PBDEs (Flammhemmer Pentabromdiphenylether) in Anhang I herunterzusetzen. Zur Diskussion stehen hier die Ideen, entweder ebenfalls Ausnahmen für Rezyklate

zu gewähren oder beim Einsatz zwischen verschiedenen Produkttypen zu unterscheiden.

Bewertung

Es scheint, als habe die Europäische Kommission den Zielkonflikts zwischen der Förderung der Kreislaufwirtschaft bei gleichzeitiger Durchsetzung der Null-Schadstoffpolitik als Problem wahrgenommen. Der BDE begrüßt die vorgeschlagene Ausnahme bei der Verwendung von recyceltem Polystyrol in EPS- und XPS-Dämmstoffen als sinnvoll, damit sich die Branche schrittweise an neue Grenzwerte anpassen kann. Über Stoffbeschränkungen ist grundsätzlich auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes und einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung zu entscheiden, bei der im Lichte der Ziele der Nullschadstoffpolitik einerseits und der Ziele der Kreislaufwirtschaftspolitik andererseits abgewogen wird. Es sind Ausnahmen für Rezyklate sowie für bestimmte Produktgruppen zu erwägen. Außerdem bedarf es angemessener Übergangsfristen bis zur Geltung neuer Stoffbeschränkungen, um – unter Berücksichtigung der Kurz- oder Langlebigkeit der betroffenen Produkte – die Entwicklung von und Investitionen in den Aufbau neuer Mess- und Recyclingtechnologien zu ermöglichen. Zur besseren Kenntnis der Schadstoffbelastung bedarf es ihrer Aufnahme in den Produktpass mit entsprechenden Informationen für die Entsorgungsunternehmen. Es gilt aber auch (recycelte) importierte Waren zu kontrollieren, um sicher zu stellen, dass sie den europäischen Vorgaben bezüglich der Stoffbeschränkungen entsprechen.

Zeitplan

Hinsichtlich der Anpassung der Grenzwerte für HBCDDs war die Annahme durch die Europäische Kommission eigentlich bereits für Anfang 2022 vorgesehen gewesen. Die Kommission veröffentliche jedoch erst Ende letzten Jahres ihren Entwurf zur Stakeholderkonsultation, die überwiegend positiv ausfiel. Sobald die Kommission den Entwurf als delegierten Verordnungsvorschlag angenommen hat wird sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermitteln. Das Europäische Parlament und der Rat haben dann zwei Monate Zeit (verlängerbar um weitere zwei Monate), um Einwände gegen die Maßnahme zu erheben. Parlament und Rat können die Maßnahme zwar nicht abändern, aber sie können aus beliebigen Gründen Einwände gegen sie erheben. Erhebt eines der Organe Einwände gegen die Maßnahme, tritt sie nicht in Kraft. Wenn keine Einwände erhoben werden, wird die Maßnahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.
Auch die Änderung für PBDEs in Anhang I war bereits für Anfang 2022 geplant gewesen. Einen strengen Zeitplan gibt es also nicht. Mit einer baldigen Veröffentlichung ist aber auch hier zu rechnen.

Europäisches Abfallverzeichnis: Änderungsvorhaben der Europäischen Kommission im Hinblick auf Altbatterien

Die Europäische Kommission beabsichtigt die Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses im Hinblick auf Altbatterien und Abfälle aus ihrer Behandlung voraussichtlich im dritten Quartal 2024.

© Roberto Sorin, Unsplash

Hintergrund

Das Europäische Abfallverzeichnis dient der Erleichterung der Abfallbewirtschaftung durch eine gemeinsame Terminologie für die EU-weite Einstufung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle. Seine Grundlage ist Art. 7 der Abfallrahmenrichtlinie, der die Europäischen Kommission zum Erlass eines Europäischen Abfallverzeichnisses durch delegierte Rechtsakte befugt.

Die Europäische Kommission plant die Einstufung aller Altbatterien als „gefährlich". Als gefährlicher Abfall sollen mithin nicht nur Lithium-Batterien, sondern auch Zink-Kohle (ZnC)-Batterien und Alkali-Mangan (AlMn)-Batterien gelten. Eine Einstufung als „gefährlicher Abfall" im Europäischen Abfallverzeichnis wäre für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Aktuelles

Derzeit findet eine Konsultation im Vorfeld der Veröffentlichung eines Kommissionsentwurfs statt, an welcher der BDE über die FEAD beteiligt ist.

Bewertung

Der Verband sieht die Einstufung aller Batterien als gefährlicher Abfall kritisch. Für Lithiumsysteme ist diese Einstufung richtig, aber für ZnC-, AlMn-Batterien ist diese Vorgehendweise nicht gerechtfertigt, da die Gefährlichkeit begründenden Eigenschaften nicht gegeben sind.

Wenn die Einstufung als gefährlicher Abfall tatsächlich für alle Batteriesysteme vorgesehen werden soll, muss die Umsetzung mit einer ausreichend langen Übergangsfrist verbunden sein, weil sonst Engpässe drohen. Denn durch die Umschlüsselung wären alle Stufen im Umgang mit Altbatterien aus Haushalten einer neuen Genehmigungslage zu unterziehen. Dies startet bereits bei der

Sammlung und der Konsolidierung der Stoffströme in Zwischenlagern. Auch in der Erstbehandlung ist bis dato die Annahme von nicht gefährlichen Abfallschlüsseln im Annahmekatalog vermerkt und die Genehmigung darauf ausgelegt. Mit der Umschlüsselung werden alle Anlagen in eine Spalte 1-IED-Anlage versetzt. Weiterhin gelten Batterien dann auch bei der Verbringung als gefährlich. Batteriesammlung, Vorsortierung und Verwertung/Recycling finden aber in einem gut funktionierenden Netz im europäischen Markt statt, welcher durch zusätzliche Notifizierungsauflagen mit bürokratischen Hürden beaufschlagt würde.

Zeitplan

Der Kommissionsbeschluss ist für das dritte Quartal 2024 geplant.

Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms

Die Europäische Kommission führt eine Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms durch.

Hintergrund

Das im April 2022 angenommene 8. Umweltaktionsprogramm (*8th Environment Action Plan, EAP*) umreißt die wichtigsten Ziele der EU-Umwelt- und Klimapolitik für den Zeitraum 2021-2030 sowie ihre langfristige Vision für 2050 (siehe Europaspiegel Oktober 2021) und verpflichtet die europäischen Institutionen, Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu ergreifen. Das 8. EAP wird derzeit von der Europäischen Kommission auf seine Fortschritte untersucht.

Wesentlicher Inhalt

Im Wesentlichen legt das Aktionsprogramm die folgenden sechs Ziele fest:

1. Senkung der Treibhausgasemissionen,
2. Anpassungsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen,
3. regeneratives Wachstumsmodell,
4. Null-Schadstoff-Ziel (zero pollution),
5. Schutz, Erhalt und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt,
6. Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimaauswirkungen (verursacht durch die Industrie).

Diese Ziele müssen bis zum Ende der Dekade (31. Dezember 2030) erreicht werden. Zusätzlich enthält das EAP allgemeine Rahmenbedingungen, einen Überwachungsrahmen (eine regelmäßige Überprüfung der Fortschritte und eine Halbzeitprüfung) sowie einen Steuerungsmechanismus.

Bewertung

Bereits von Beginn an engagiert der BDE sich intensiv mit seinen Mitgliedern für die Umsetzung des 8. Umweltaktionsprogramms der EU, da es eines der Schlüsselinstrumente zur Realisierung der Ziele des *Green Deals* ist. Allerdings sieht der BDE noch erheblichen Handlungsbedarf bei vielen Aspekten, die auch die Entsorgungsbranche und die Recyclingindustrie betreffen.

Aus Sicht des BDE ist es besonders notwendig, eine strikte Einhaltung der Abfallhierarchie und eine verbesserte Getrenntsammlung von Abfällen zu gewährleisten, um eine effiziente Kreislaufwirtschaft zu fördern und Emissionen zu minimieren. Dabei sollte nicht nur die Reduktion von Kohlenstoffdioxid im Fokus stehen, sondern auch die Verringerung von Methanemissionen. Aus diesem Grund und um wertvolle Rohstoffe und Ressourcen zu sichern, fordert der BDE seit langem ein EU-weites Verbot für die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle. Ein solches Verbot kann nicht nur die klimaschädlichen Methanemissionen verringern, sondern stellt auch sicher, dass die in den Siedlungsabfällen enthaltenen Wertstoffe geborgen und dem Recycling zugeführt werden sowie die in den Abfällen enthaltene Energie sinnvoll genutzt wird. Zudem würde dadurch auch die Verschmutzung von Boden und Grundwasser begrenzt.

Auch die Einsatzquoten für Rezyklate (*Circu-*

lar Material Use Rate, CMUR), die den Anteil des genutzten Recyclingmaterials angeben, müssen dringend gesteigert werden. Für die Erreichung einer Verdopplung der CMUR in 2030 im Vergleich zu 2021 werden erhebliche Fortschritte benötigt. Im Jahr 2021 lag die CMUR bei 11,4% und verbesserte sich im folgenden Jahr lediglich um 0,1%. Daher muss die EU Investitionen in die Kreislaufwirtschaft fördern, beispielsweise durch EU-Finanzierungsmittel für die Entsorgungs- und Recyclingbranche, sowie den Absatzmarkt für Sekundärrohstoffe und Recyclingprodukte ausbauen. Die derzeitige Schlechterstellung von Sekundärmaterialien gegenüber Primärprodukten aufgrund der höheren Produktionskosten muss durch regulatorische Eingriffe ausgeglichen und überwunden werden. Hierzu bedarf es der Schaffung von Anreizen, beispielsweise durch die Einführung von Mindestrezyklatquoten.

Zudem ist eine Sicherstellung des fairen Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Entsorgungsunternehmen unerlässlich, um die Kreislaufwirtschaft auf dem Markt zu etablieren. Dazu gehört die Öffnung des Wettbewerbs für haushaltsnahe Abfälle, die Beendigung der Ungleichbehandlung bei der Mehrwertsteuer und die konsequente Durchsetzung der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Zeitplan

Nach der Halbzeitüberprüfung wird die Europäische Kommission möglicherweise einen Gesetzesvorschlag einbringen, um das 8. EAP zu erweitern und Maßnahmen für die Zeit nach 2025 festzulegen.